

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Er erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Krieg, Vöhlagen-Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Inserationspreis:
die sechsgespaltene Kolonietze 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Die Gefahren des Fahrpersonals infolge Entscheidungen des Reichsgerichts.

Wir haben in Nr. 42 der „Verbands-Zeitung“ 1911 ein vom Reichsgericht bestätigtes Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg veröffentlicht, das für das Fahrpersonal äußerst gefährliche Perspektiven eröffnete. Es handelte sich in diesem Falle darum, daß der Schutzmann L. in Hamburg, welcher an einer Straßenkreuzung auf Posten stand, von einem Bierwagen angefahren und verletzt wurde. Der Schutzmann hatte die Eigentümerin des Wagens, die Silberer Brauerei, nach § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Schadenersatz verklagt. § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt:

„Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person... die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet...“

Das Landgericht Hamburg nahm an, daß der Geschäftsherr des betreffenden Bierfahrers, Kollegen Br., der den Schutzmann angefahren und verletzt hatte, bei Anstellung des Bierfahrers die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe und wies die Schadenersatzklage ab. In der Begründung wurde angeführt:

„Es sei festgestellt, daß der Kutscher Br. der Beklagten einer der tüchtigsten Bierfahrer gewesen sei. Während der 15 Jahre, wo er in Diensten der Brauerei gestanden habe, habe er von ihm gefahrene Wagen nur ein einziges Mal eine Kollision im November 1906 gehabt. Damals sei er gegen eine Sperrkette am Bahnhof gefahren. Dieser eine Vorfall habe jedoch die Brauerei nicht veranlassen müssen, den Kutscher nicht länger zu behalten, zumal auch der Kutscher, was sonst eine Eigentümlichkeit der Bierkutscher sei, nur ein einziges Mal betrunken gesehen worden sei.“

Das Oberlandesgericht Hamburg kam jedoch auf Grund der vorliegenden Tatsachen zu einem entgegengesetzten Entscheid und erkannte die Schadenersatzklage dem Grunde nach für gerechtfertigt an. Und da interessiert uns und das Fahrpersonal die Begründung hierfür außerordentlich. Das Oberlandesgericht sagt:

„Es sei erwiesen, daß der Unfall durch ein Versehen des Kutschers entstanden sei. Derselbe Kutscher habe schon einmal während seines Dienstes bei der Brauerei einen Unfall verschuldet gehabt, indem er fahrlässigerweise gegen eine Sperrkette gefahren und diese zerstört habe. Der Brauerei sei auch bekannt geworden, daß dieser Kutscher einmal betrunken gewesen sei. Trotzdem habe die Beklagte diesen Kutscher behalten und damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt. Sie könne sich nicht darauf berufen, daß es eine Eigentümlichkeit der Bierkutscher sei, sich manchmal zu betrinken. Eine solche Eigentümlichkeit sei aber unstatthaft. Die Sicherheit des Straßenverkehrs erfordere es, nur durchaus zuverlässige Kutscher anzustellen, zumal durch Bierwagen, die bekanntermaßen groß und schwer seien, unabsehbarer Schaden bei fahrlässigen Zusammenstößen verursacht werden könne. Kutscher, die sich betrinken, dürften darum überhaupt nicht angestellt bleiben und aus diesem Grunde sei der Beklagten ein Verstoß gegen die einfachste Verkehrsorgfalt zur Last zu legen.“

Das Reichsgericht stellte sich auf denselben Standpunkt und erkannte in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1911, daß mit Rücksicht auf den gefährlichen Großstadtverkehr die Forderung des Oberlandesgerichts durchaus nicht zu weit gehe.

Nun hat das Reichsgericht in einem anderen Falle (Urteil vom 14. Dezember 1911), und zwar in Übereinstimmung mit dem Urteil des Kammer-

gerichts vom 13. Dezember 1910 gleicherweise entschieden und in bezug auf die Sorgfalt bei der Auswahl der Kutscher Ratsschlage erteilt, bezw. Anweisungen gegeben, die geeignet sind, alles über den Haufen zu werfen und die Kutscher schwer zu schädigen, sie gewissermaßen vogelfrei zu machen. Es handelt sich in diesem Fall um einen Kutscher der Allgemeinen Omnibusgesellschaft, Berlin. Der Kutscher hatte entgegen den Polizeivorschriften die normale Fahrgeschwindigkeit beim Vorüberfahren an einer Straßenbahnhaltestelle nicht gemäßigt und so fahrlässig einen Passanten überfahren und verletzt. Die Omnibusgesellschaft wurde vom Kammergericht und Reichsgericht auch zum Schadenersatz verurteilt, weil sie der Sorgfalt bei Auswahl des Kutschers nach § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht genügt habe. Und wie weit diese Sorgfalt zu gehen hat, sagt das Reichsgericht in der Begründung des Urteils:

„Durch die Sorgfalt der Auswahl bei der Einstellung in den Betrieb werde dem Entlastungsbeweis des § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht in jedem Falle genügt. Der Angestellte müsse noch zur Zeit derjenigen Verrichtung, bei deren Ausführung ein dritter zu Schaden gekommen sei, die Befähigung zur ordnungsmäßigen Ausführung der Verrichtung besessen haben, und der Geschäftsherr müsse dementsprechend nachweisen, daß er die ihm obliegende Sorgfalt in der Auswahl des Angestellten zu dieser Zeit ausgeübt habe. Wenn daher die Einstellung des letzteren in den Dienst des Geschäftsherrn und die schadenbringende Verrichtung zeitlich auseinanderfallen, so müsse unter Umständen zu jenem ersten Beweise der einer fortdauernden wachsamsten Aufsicht über den Angestellten während der Dienstzeit des letzteren hinzukommen. Denn in dieser Aufsicht betätige sich die Sorgfalt in der Auswahl für die später dem Angestellten aufzutragenden Verrichtungen. Der beklagte Arbeitgeber habe nun zwar die im Verkehr erforderliche Sorgfalt der Auswahl bei der Einstellung seines Kutschers im Oktober 1902 angewendet, nicht aber gelte dies für die Zeit des Unfalls. Der Geschäftsherr müsse sich fortdauernd über die Brauchbarkeit des Kutschers unterrichten und Sorge tragen, daß in den Beruf einschlagende Bestrafungen und Verfehlungen des Kutschers zu seiner Kenntnis gelangten. Hätte der Beklagte danach gehandelt, so würde er schon im Dezember 1903 sich vergewissert haben, daß sein Angestellter kein zuverlässiger Kutscher war, denn schon damals habe sich dieser eine Transportgefährdung zuzuschulden kommen lassen, die ihm eine Strafe zuzog, und nachdem sei er noch zweimal: 1905 wegen Befahrung einer gesperrten Straße, 1907 wegen Fahrens auf der linken Straßenseite polizeilich bestraft worden. Seien diese Verfehlungen auch ohne größeren Schadenerfolg geblieben, so habe er damit doch das auf den Straßen verkehrende Publikum ernstlichen Gefahren ausgesetzt und gezeigt, daß es ihm an der Achtung vor der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit seiner Mitmenschen fehle, die der rege Verkehr der Großstadt von einem Kutscher verlange. Der Arbeitgeber hätte, wenn er sich auf dem laufenden erhalten hätte, Gelegenheit nehmen müssen, seinen Kutscher zu überwachen, ihm nachdrücklich seine Verkehrspflichten einzuschärfen und ihn erforderlichenfalls in einem anderen Dienstzweige zu verwenden. Jedenfalls hätte er Einrichtungen treffen müssen, durch die er von gerichtlichen oder polizeilichen Bestrafungen seines Kutschers zuverlässige Kenntnis erhielt, sei es, daß er das Polizeipräsidium ersuchte, ihm davon stets Nachricht zu geben, sei es, daß er in den Anstellungsverträgen dem Betriebspersonal bei Vermeidung der Entlassung oder empfindlicher Vertragsstrafen die Selbstanzeige zur Vertragspflicht machte. Wenn der beklagte Arbeitgeber noch geltend gemacht habe, es könne ihm nicht zugemutet werden, wegen einer oder mehrerer Ordnungswidrigkeiten, wie

sie bei jedem Kutscher einmal unterliefern, sonst als tüchtig erprobte Leute zu entlassen, was für den Verkehr durch die dann notwendige Einstellung vieler ungeschulter Leute in raschem Wechsel gefährlichere Folgen zeitigen würde, als die einzelnen Verkehrsverstoße der immerhin erfahrenen, wenn auch nicht tadellosen Kräfte, so würden allerdings Maßregeln, die die Weiterführung eines Betriebes größeren Stils überhaupt in Frage stellen könnten, von dem Geschäftsherrn nicht verlangt werden dürfen. Die Entlassung werde als das äußerste Mittel der Wiederherstellung geordneter Zustände nur bei schweren Verfehlungen oder dann in Frage kommen, wenn ernste Unterweisungen und Ermahnungen oder besondere Überwachungsmaßregeln sich als nutzlos erwiesen hätten. Der Beklagte hätte jedoch sonstige zweckentsprechende Maßregeln treffen müssen, um weiteren Verkehrsgefährdungen durch seinen Kutscher vorzubeugen.“

Nach diesem Urteil des Reichsgerichts und der Begründung ist die Existenz eines jeden Kutschers in die Hände der Verkehrspolizei gegeben. Besonders in verkehrsreichen Städten ist es einem Kutscher bei aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit wohl kaum möglich, in allen Fällen der Uebertretung der Verkehrsordnung zu entgehen. Wenn die Kutscher in jedem Falle zur Anzeige kommen und von ihrem Posten entfernt werden sollen, dann würde das Gegenteil eintreten, was das Reichsgerichtsurteil zu erzielen beabsichtigt, es würde eine allgemeine Unsicherheit im Verkehr und ein Wirrwarr einreißen, die zu den schlimmsten Folgen führen müßten. Nicht allein, daß das Fahrpersonal dann recht viel wechseln würde und immer ungeübte Leute die Räder ausfüllen müßten, würde das Dammokesschwert der Entlassung, das bei der geringsten Uebertretung der Verkehrsordnung über dem Haupte des Kutschers schwebt, ihn nervös und unsicher machen, ihm die Ruhe und Ueberlegung in schwierigen Situationen ohne weiteres nehmen, so daß das größte Unheil entstehen könnte und die zu erwartende Strafe gerade die Ursache der Uebertretung werden würde. Wer würde da überhaupt wohl noch den Beruf eines Kutschers ausüben wollen, wenn er in jedem Falle neben der Strafe auch noch die Entlassung zu gewärtigen hätte. Denn in dem ersten Urteil bezüglich des Bierfahrers in Hamburg war ja das einmalige Anfahren an eine Sperrkette, eine einmalige Verfehlung innerhalb 15 Jahren, Beweisgrund genug dafür, daß der Kutscher von seinem Posten hätte entfernt werden müssen. Und dann sollen die Kutscher sich auch noch bei Strafe der Entlassung oder Zahlung empfindlicher Vertragsstrafen verpflichten, etwaige Uebertretungen der Verkehrsordnung mit Strafnachfolge selbst dem Unternehmer anzuzeigen, damit er sie entlasse.

Nun meint ja das Reichsgerichtsurteil, daß die Entlassung ja nur das äußerste Mittel unter bestimmten Umständen zu sein brauche; nur bei schweren Verfehlungen und wenn ernste Unterweisungen und Ermahnungen sich als nutzlos erwiesen hätten. Ja, wo ist denn hier der Maßstab für die schweren Verfehlungen, und an Ermahnungen und Unterweisungen wird es der Unternehmer nicht fehlen lassen, schon um sich vor der strafrechtlichen Verantwortung zu sichern. Aber damit sind alle ungewollten Uebertretungen und Zufälligkeiten nicht beseitigt. Aber selbst die Verfehlung in einen anderen Dienstzweig wird in der Regel eine doppelte Strafe sein, wenigstens bei den Bierfahrern wird damit wohl immer ein Lohnausfall verbunden sein, vielfach ein recht bedeutender, vorausgesetzt, daß der betreffende überhaupt Verwendung finden würde oder könnte. Die Regel würde nach den vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen die Entlassung sein.

Das wird zu den größten Differenzen führen. Die Sicherheit des Verkehrs ist notwendig, gewiß, und wiederholte grobfahrlässige Verfehlungen mögen die Berechtigung der Entfernung vom Kutscherposten erweisen; aber gegen diese nach dem Reichsgerichtsurteil zu erwartende Praxis der

Entlassungen und der Unsicherheit in der Existenz des Fahrpersonals im allgemeinen werden sich die Kollegen...

Anträge zum Verbandstag.

Zur Geschäftsordnung.

Roburg: Alle Anträge, außer denen zur Geschäftsordnung, sind schriftlich einzureichen und müssen dieselben, falls sie zur Verhandlung kommen sollen, von mindestens 7 Delegierten oder von mindestens 10 Zahlstellen unterstützt resp. gestellt sein.

Zu § 2b.

Darmstadt: Das Wort „gemäßregelt“ soll durch „arbeitslos“ ersetzt werden, so daß es heißt: „finanzielle Beihilfe für berbeitete arbeitslose Mitglieder...“

Zu § 4 (Ziffer 1).

Sonneberg: Die Aufnahmegebühr für Kollegen, die zum zweitenmal dem Verband beitreten, beträgt den zehnfachen Betrag des Wochenbeitrages, beim drittenmal den zwanzigfachen.

Flauen, Delsnis, Greiz: Die Aufnahmegebühr beträgt das zweifache den fünffachen, das drittemal den zehnfachen Betrag.

Weimar: Mitglieder, welche durch Selbstverschulden ihre Mitgliedschaft verlieren, können bei Zahlung des vierfachen Wochenbeitrages als Eintrittsgeld die Mitgliedschaft wieder erwerben.

Augsburg: Im Wiederholungsfalle beträgt die Aufnahmegebühr das Doppelte.

Münzberg: Bei Wiederaufnahme beträgt die Aufnahmegebühr 1 Mk.

Schw.-Gmünd: Die Aufnahmegebühr beträgt in der ersten Beitragsstufe 1 Mk., in der zweiten 50 Pf., in der dritten 25 Pf. Für Erfahrbücher gelten die gleichen Bestimmungen.

Remel, Nieja: Aufnahmegebühr wie bisher.

Gannover: Für das erste Jahr der Mitgliedschaft werden Mitgliedskarten ausgestellt, in welche die Beitragsmarken zu kleben und nach Verwendung von 52 Marken gegen ein Mitgliedsbuch umzutauschen sind.

Hamburg: Ziffer 1 ist anzufügen: „Die durch Eintrittsmarken in das Mitgliedsbuch geklebt werden.“

Zu § 7.

Verbandsvorstand: § 7 ist in folgender Weise zu ergänzen: Wird zur Unterstützung größerer Streiks und Aussperrungen seitens der Generalkommission nach Zustimmung der Zentralvorstände die Erhebung einer Umlage angeordnet, so ist diese durch Extrabeiträge zu decken. Die Erhebung derselben ist so vorzunehmen, daß der einmalige oder für längere Zeit pro Woche zu leistende Beitrag etwa in dem Verhältnis von 1/4 auf Mitglieder mit einem Wochenverdienst unter 18 Mk., von 1/2 auf Mitglieder mit einem Wochenverdienst unter 25 Mk. und von 2/3 auf Mitglieder mit einem Wochenverdienst von mindestens 25 Mk. umgelegt wird. Jedes Mitglied ist zur Leistung solcher Beiträge zu der vom Hauptvorstand bestimmten Zeit und Höhe verpflichtet.

Mainz-Wiesbaden: Als Ziffer 2 ist anzufügen: „Bei größeren Aussperrungen in anderen Organisationen und sofern die Generalkommission zu deren Unterstützung öffentliche Sammlungen ausgeschrieben hat, wird seitens der Zentralkasse ein bestimmter Betrag sofort abgeführt, welcher wieder von den Mitgliedern durch Umlageverfahren in Form vorübergehender wöchentlicher Zuschläge erhoben wird.“

Zu § 7 (Ziffer 1 und 2).

Gera: Einführung einer höheren Beitragsstaffel mit entsprechenden Unterstützungssätzen.

Königsberg: Der Beitrag bis zu 27 Mk. Wochenlohn bleibt wie bisher.

Kempten: Beiträge wie bisher, im Bedarfsfalle eine dritte Staffel für Löhne von 30 Mk. aufwärts.

Dortmund: Der Beitrag beträgt bis 18 Mk. Wochenlohn 30 Pf., über 18 bis 30 Mk. 50 Pf., über 30 Mk. 60 Pf.

Wetzlar: Der Beitrag beträgt bis 18 Mk. Wochenlohn 30 Pf., bis 25 Mk. 50 Pf., bis 30 Mk. 60 Pf., über 30 Mk. 70 Pf., mit entsprechenden Unterstützungssätzen.

Schw.-Gmünd: Der Beitrag beträgt für männliche Mitglieder bei einem Wochenlohn unter 18 Mk. 30 Pf., für weibliche Mitglieder gilt das gleiche; bei einem Wochenlohn von über 18 Mk. bis zu 28 Mk. 50 Pf., über 28 Mk. 65 Pf.

Süßingen: Eine etwaige Erhöhung der Beiträge soll nur die Kollegen mit einem Wochenlohn über 31 Mk. mit Einrechnung des Freibiers treffen.

Salle: Der Beitrag beträgt über 30 Mk. Wochenlohn 70 Pf., über 25 Mk. 50 Pf., unter 20 Mk. 30 Pf.

Erlangen: Der Staffelbeitrag soll auf 60 Pf. erhöht werden, außerdem ist eine freie Beitragsmarke von 70 Pf. einzuführen.

Leipzig, Zschö: Erhöhung der Beiträge auf 35 und 60 Pf.

Karlsruhe, Stuttgart, Braunschweig, Gotha, Remel, Frankfurt, Augsburg, Landshut, Reichenbach: Beiträge wie bisher.

Wetzlar, W.-Dachau, Weismühle, Frankenthal, Mannheim-Schwabhausen, Ehen, Schwennungen: Beiträge und Unterstützungssätze wie bisher.

Elberfeld-Barmen-Remscheid: Der Beitrag beträgt für männliche Mitglieder bei einem Wochenlohn unter 20 Mk. einschließlich des Hauptbeitrages und für weibliche 30 Pf.

Sonneberg: Der Beitrag beträgt für männliche Mitglieder bei einem Wochenlohn bis einschließlich 20 Mk. und für weibliche 30 Pf.

Berlin: Ziffer 4 ist anzufügen: Für beitragsfreie Wochen (§ 8 Ziff. 2 und 4) werden Erwerbslosensmarken verwendet.

Fürth: Als Ziffer 5 ist anzufügen: Der Hauptvorstand ist ermächtigt, bei größeren Streiks und Aussperrungen während der Dauer derselben Extrabeiträge in der Höhe eines Wochenbeitrages zu erheben.

Zu § 8.

Eisenach: § 8 soll Absatz 1, 2 und 3 folgendermaßen lauten: Beitragsfrei sind die Mitglieder während der Dauer von: a) nachweisbarer Krankheit; b) Arbeitslosigkeit; c) militärischen Übungen. Beitragsfreie Wochen sind als solche im Mitgliedsbuch durch Erwerbslosensmarken zu kleben. Die Bestimmung findet bei Maßregelungen, Streiks und Aussperrungen keine Anwendung. Absatz 4 soll bestehen bleiben.

(Ziffer 1).

Flensburg: Ziffer 1 soll lauten: Arbeitslosen und kranken Mitgliedern sind, soweit und solange sie arbeitslos resp. krank sind, von der Beitragszahlung befreit, gleichviel ob sie Unterstützung beziehen oder nicht, und sollen ihnen während dieser Periode die Arbeitslosensmarken geklebt werden. Erlassene Beiträge gelten als nicht geleistete Beiträge bei der Berechnung später zu beziehender Unterstützung und des Sterbegeldes. Diese Bestimmung findet auch bei Maßregelungen, Streiks und Aussperrungen Anwendung.

Hagen: Der letzte Satz soll lauten: Diese Bestimmung findet bei Maßregelungen, Streiks und Aussperrungen keine Anwendung.

Weismühle: Erlass der Beiträge während der Dauer der Krankheit.

Königsberg: Erlass der Beiträge bei Krankheit und Arbeitslosigkeit.

(Ziffer 3).

Sonneberg, Elberfeld-Barmen-Remscheid, Gotha: Während der Dauer einer militärischen Übung können die Beiträge erlassen werden, wenn keine tarifliche Entschädigung erfolgt.

Roburg: Ziffer 3 ist zu streichen und wird durch folgende Bestimmung ersetzt: „Mitglieder, welche zu einer militärischen Übung eingezogen sind, haben, wenn dieselben eine Vergütung erhalten, ihre Beiträge zu entrichten.“

(Ziffer 4).

Berlin: Die Worte „und fünf Jahre der Organisation angehören“ werden gestrichen.

Braunschweig: Für Mitglieder, welche 5 Jahre ihren Verbandspflichten nachgekommen sind, die aber nur infolge Alter, Unfall oder durch anhaltende Krankheit inaktiv geworden sind und deshalb ihren Verbandsbeitrag nicht mehr weiter zahlen können, soll ein monatlicher Sterbebeitrag von 10 Pf. festgesetzt werden, damit sie des Sterbegeldes nicht verlustig gehen.

Weimar: Langjährige Mitglieder, welche sich selbstständig machen, können sich bei 30 eventl. 15 Pf. Wochenbeitrag das Sterbegeld sichern.

Zu § 13 (Ziffer 1).

Braunschweig, Chemnitz: Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein arbeitendes Mitglied die Beiträge länger als 6 Wochen schuldet.

Berlin: Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz: „oder wenn ein erwerbsloses oder invalides Mitglied länger als zehn Wochen keine Erwerbslosensmarke verwendet.“

(Ziffer 2).

Sonneberg: Zeile 5 ist anstatt „13.“ zu setzen „26-wöchentlich“ usw.

Rudolstadt: Ziffer 2 erhält folgenden Nachsatz: „und hat bei Beginn der Nachzahlung 1 Mk. zu zahlen.“

Berlin: Als Ziffer 4 ist anzufügen: „Die Absätze 2 und 3 finden für die Verwendung von Erwerbslosensmarken sinngemäße Anwendung.“

Gotha: Nachzahlung der Beiträge kann stattfinden, wenn 26 Wochen nicht überschritten sind.

Verbandsvorstand: § 13, 2. erhält den Zusatz: „Diese Bestimmung findet in gleicher Weise Anwendung bei Rückständigkeit der vom Hauptvorstand ausgeschriebenen Extrabeiträge.“

Zu § 16.

Verbandsvorstand: Von dem Tage an, an welchem die Beihilfe beschlossen hat, den Auszubehringenden zu stellen, ruhen für das betreffende Mitglied alle Ansprüche an den Verband bis zur endgültigen Beischlußfassung durch den Verbandsvorstand.

Zu § 17 (Ziffer 1 und 2).

Hamburg: Der Verbandstag lehnt jede neue Belastung der Verbandskasse durch Erhöhung irgend welcher Unterstützungssätze ab.

Stettin: Wo tariflich die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld bezahlt wird, tritt die Unterstützung des Verbandes erst nach Ablauf des Lohnzuschusses in Kraft.

Jena: Die Unterstützung beginnt bei Arbeitslosigkeit am 5., bei Krankheit am 8. Tage, wird jedoch in den Fällen, wo der Unternehmer durch Arbeitsvertrag verpflichtet ist, das Krankengeld eine Zeitlang auf den vollen Lohn zu erhöhen, erst nach Ablauf dieser Zeit gezahlt.

Halberstadt: Die Wartezeit bei Krankheit beträgt acht Tage.

Kempten, Karlsruhe: Die Wartezeit bei Krankheit beträgt 7 Tage.

Königsberg, Reustadt a. d. S.: Die Wartezeit bei Arbeitslosigkeit und Krankheit beträgt 6 Tage.

Münzberg: Die Wartezeit bei Krankheit beträgt 5 Tage. Eisenach: Für diejenigen, welche in Krankheitsfällen vom Unternehmer tariflich noch keine Entschädigung erhalten, wird die Wartezeit bei Krankheit auf 4 Tage herabgesetzt.

Zschö: Die Wartezeit beträgt bei Krankheit 7, bei Arbeitslosigkeit 3 Tage.

Leipzig: Die Wartezeit beträgt bei Arbeitslosigkeit und Krankheit 7 Tage.

Berburg: Die Unterstützung beginnt nach einer Wartezeit von 4 Tagen bei Arbeitslosigkeit, desgleichen bei Krankheit, sofern der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches noch keine Geltung hat.

Schwefstadt: Die Wartezeit beträgt 7 Tage bei Arbeitslosigkeit und 4 Tage bei Krankheit.

Flensburg, Darmstadt: Die Wartezeit beträgt bei Arbeitslosigkeit 4, bei Krankheit 7 Tage.

Elmhorn: Die Wartezeit beträgt bei Arbeitslosigkeit und Krankheit 3 Tage.

Krumbach: Die Unterstützung beginnt vom Tage der Arbeitslosigkeit und vom 4. Tage der Erkrankung.

(Ziffer 4.)

Schwabach: Die Arbeitslosenunterstützung für verheiratete Mitglieder am Orte beträgt in der Beitragsstufe von 50 Pf. pro Tag 1,50 Mk., in der Beitragsstufe von 30 Pf. pro Tag 1 Mk. auf die derzeitige Dauer. Für die 50-Pf.-Beitragsstufe also nach 1 Jahr bis zu 67,50 Mk., nach 3 Jahren bis zu 90 Mk., nach 5 Jahren bis zu 112,50 Mk. und nach 7 Jahren bis zu 135 Mk.

Erlangen: Unterstützung wird gewährt bei 60 Pf. Beitrag täglich 1,20 Mk., bei 70 Pf. Beitrag täglich 1,40 Mk. Die Arbeitslosenunterstützung bedarf einer besseren Ausbaugung.

Chemnitz: Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit am Orte beträgt pro Tag 1,50 Mk., jedoch darf der in Frage kommende Höchstfuß nicht überschritten werden. Für Mitglieder, welche auf die Weise gehen, bleibt der jetzt bestehende Satz, pro Tag 1 Mk., bestehen.

Mainz: Die Arbeitslosenunterstützung soll wie folgt festgelegt werden:

a) für Mitglieder der höheren Beitragsstufe nach einer Mitglieds- und Beitragsleistung von:

Table with 4 columns: Weeks, Years, Rate per day, Total amount. Rows for 52 weeks (1 year), 156 weeks (3 years), 260 weeks (5 years), 363 weeks (7 years).

b) für Mitglieder der niederen Beitragsstufe nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

Table with 4 columns: Weeks, Years, Rate per day, Total amount. Rows for 52 weeks (1 year), 156 weeks (3 years), 260 weeks (5 years), 364 weeks (7 years).

Leipzig: Die Unterstützung beträgt:

a) für Mitglieder der höheren Beitragsstufe nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

Table with 4 columns: Weeks, Years, Rate per day, Total amount. Rows for 52 weeks (1 year), 156 weeks (3 years), 260 weeks (5 years), 364 weeks (7 years).

b) für Mitglieder der niederen Beitragsstufe nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

Table with 4 columns: Weeks, Years, Rate per day, Total amount. Rows for 52 weeks (1 year), 156 weeks (3 years), 260 weeks (5 years), 364 weeks (7 years).

Roburg: Bei Arbeitslosigkeit wird pro Tag 1,30 Mk. für die Mitglieder der höheren und 75 Pf. für die der niederen Beitragsstufe gezahlt. Die Endsumme der Unterstützung bleibt wie bisher.

Frankfurt a. M.: Mitgliedern, die über 10 Jahre Mitglied sind, kann eine Unterstützung bis zur Höhe von 110 Mark gewährt werden.

Halberstadt: Bei 7-jähriger Mitgliedschaft soll das Krankengeld pro Tag 1,50 Mk. betragen.

Bei Sterbefall soll das Sterbegeld um eine Stufe höher gestellt werden.

Zschö: Erhöhung der Unterstützungssätze nach der Mitgliedsdauer.

Zu § 18.

Verbandsvorstand: Mitglieder, welche in einer höheren Staffel unterstützungsberechtigt sind, dürfen in eine niedrigere Beitragsstaffel nur eintreten, wenn sie einen geringeren Lohn verdienen, als während der Zeit ihrer höheren Beitragsleistung.

Bei Uebertritt von einer höheren in eine niedrigere Beitragsstaffel tritt sofort der Unterstützungssatz der letzteren in Wirksamkeit.

Zu § 19.

St. Ludwig: Mitglieder, welche unterstützungsberechtigt sind, erhalten bei militärischen Übungen vom ersten Tage an Unterstützung, je nach der Beitragsstufe.

(Ziffer 1.)

Elberfeld-Barmen-Remscheid: Der Schluß des ersten Satzes soll lauten: „Bei Arbeitslosigkeit darf ohne dringende Verhinderung nur für die lektverfllossene Woche bis höchstens 7 Mk. ausbezahlt werden.“

Leipzig: Ziffer 1 soll lauten: „Die Unterstützung beginnt mit dem 8. Tage der Erwerbslosigkeit und darf immer nur für die vorausgehenden Tage der Arbeitslosigkeit oder Krankheit ausbezahlt werden; bei Arbeitslosigkeit darf nur für die lektverfllossene Woche ausbezahlt werden usw.“

Zu § 20 (Ziffer 3).

Augsburg: Arbeitslose Mitglieder haben sich behufs Kontrolle täglich einmal zu melden.

Zu § 21.

Wetzlar: Ältere, mit Rheumatismus behaftete Kollegen erhalten vom Verband Unterstützung zu einer Badekur, wenn die Landesversicherung die Badekur ablehnt.

Zu § 22.

Gannover: § 22 ist anzufügen: „Bei Unterbrechungen im Bezüge der Krankenunterstützung finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.“

Darmstadt: § 22 soll lauten: „Bei ausfallsweise geleisteter Arbeit (Wize) fällt bei einer Dauer derselben bis 42 Tagen die Wartezeit fort, wenn die viertägige Wartezeit bereits durchgemacht ist. Ausfallsweise Arbeit, deren Dauer 42 Tage überschreitet, gilt als festes Arbeitsverhältnis und beträgt nach Beendigung desselben die Wartezeit 4 Tage.“

Zu § 23.

Bremen: Mitglieder, die infolge Arbeitsruhe am 1. Wert ausgesperrt resp. gemäßregelt sind, erhalten Gemäßregelungsunterstützung in Höhe der Streikunterstützung.

Zu § 23.

Langensalza: Der Verbandstag möge beschließen, daß die Inhaftierten-Unterstützung in Höhe der Maßregelungs-Unterstützung auf die Dauer von 3 Monaten eingeführt wird.

(Ziffer 3.)

Verbandsvorstand: Ziffer 3 ist folgende neue Bestimmung einzufügen und die übrigen Punkte entsprechend umzunummerieren:

Bei mehr als 10wöchiger Beitragsrückständigkeit findet der § 13 hinsichtlich Gewährung von Maßregelungsunterstützung Anwendung.

(Ziffer 5.)

Darmstadt: Das Wort „gemäßregelt“ ist durch „arbeitslos“ zu ersetzen.

Rötten, Leipzig, Rudolstadt, Jhehoc, Braunschweig, Kempten, Bernburg, Sagen: Das Wort „gemäßregelt“ ist zu streichen.

Zu § 24 (Ziffer 1).

Weimar: Die Auszahlung des Sterbegeldes ist nur nach Wochen zu regeln und die Jahre fortzulassen.

Memel: Das Sterbegeld beträgt bei der Beitragsstufe von 50 Pf. nach 10 Jahren 100 Mk.

Düsseldorf: Das Sterbegeld erhöht sich nach einer Beitragsleistung von 520 Wochenbeiträgen (10 Jahre) auf 120 Mk. in der höheren Beitragsstufe (50 Pf.), in der niederen Beitragsstufe (30 Pf.) in derselben Zeit auf 70 Mk.

(Ziffer 2.)

Braunschweig: In Ziffer 2 ist das erhöhte Sterbegeld der Mühlenarbeiter aufzunehmen.

(Ziffer 5.)

Braunschweig: Anstatt 10 Wochen soll es heißen: „6 Wochen“.

Sonneberg: Zeile 3 soll es statt 13 Wochen „26 Wochen“ heißen.

Zu § 25.

Verbandsvorstand: § 25 erhält folgende Fassung:

1. Der Verband gewährt nach mindestens halbjähriger Mitgliedschaft und Beitragszahlung Rechtsschutz:

- a) in allen Streitfällen, welche sich aus dem Arbeitsverhältnis bezüglich der Arbeiter-Versicherungsgesetze ergeben (im Todesfalle des Mitgliedes infolge Unfalles dessen hinterbliebener Familie);
b) dem Fahrpersonal bei Karambolagen und Vergehen gegen die Straßenordnung;
c) in allen Streitfällen, die sich aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis ergeben.

Ueber Ausnahmen bei kürzerer Mitgliedsdauer entscheidet der Hauptvorstand.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft wird Rechtsschutz gewährt in allen Streitfällen, welche infolge Eintretens der Mitglieder für ihre Verbandsrechte, sowie bei Streiks und Aussperrungen entstehen.

3. Der Rechtsschutz erstreckt sich in den unter 1 angegebenen Fällen ausschließlich auf die Verteidigungskosten. In den unter 2 angegebenen Fällen kann der Hauptvorstand auch die Bezahlung der Gerichtskosten gewähren.

Zu § 30 (Ziffer 4).

Magdeburg, Jena, Landshut, Elmshorn: Die Kartellbeiträge werden aus der Hauptkasse bezahlt.

Rudolstadt: Für Kartellbeiträge dürfen pro Mitglied und Quartal 15 Pf. von den Verbandsgeldern genommen werden.

Zu § 35 (Ziffer 1).

Gera: Anstatt „4 Proz.“ soll es „5 Proz.“ heißen.

Karlruhe: Der Ziffer 1 ist anzufügen: „Zahlstellen, welche gezwungen sind, die Hauskassierung durchzuführen, erhalten 6 Proz. der Einnahmen an Beiträgen.“

Elmshorn: Den in den Zahlstellen als Hilfskassierer tätigen Kollegen ist ein gewisser Prozentsatz als Entschädigung für ihre Bemühungen zu gewähren.

Eisenach: Der Ziffer 1 ist anzufügen: „Die Unterkassierer erhalten für ihre Mühe pro verkaufte Marke 1 Pf.“

Oldenburg: In allen Orten, wo die Hauskassierung eingeführt ist, erhalten die Hauskassierer 3 Pf. pro verkaufte Marke.

Leipzig: Die Zahlstellenvorstände erhalten neben Vergütung für Versäumnisse 7 1/2 Proz. der Beiträge für ihre Bemühungen und zur besseren Entschädigung der Hilfskassierer.

Jhehoc: Die Zahlstellen erhalten 10 Proz. der Einnahmen zwecks besserer Entschädigung der Verwaltung.

Darmstadt: Ziffer 1 und 2 ist zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Den Zahlstellen verbleiben 20 Proz. der Beiträge zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten.“

Roburg: Zahlstellen, welche besoldete Beamte haben, müssen zwei Drittel des Gehalts selbst tragen.

Neustadt a. S.: Die Zahlstellen erhalten einen gewissen Prozentsatz der Einnahmen zur besseren Betreibung der Agitation.

Widau: Die Prozente der Zahlstellen sind auf sechs Prozent zu erhöhen, davon erhalten die Unterkassierer 2 Proz.

In Orten, wo Beamte angestellt sind, bleiben 4 Proz. bestehen.

Gelsenkirchen-Wanne: Den Unterkassierern sind vier Prozent von den verkauften Marken zu gewähren.

Magdeburg: Die Einkassierer erhalten eine Entschädigung von 5 Proz. aus der Hauptkasse.

Nürnberg: In Ziffer 1 soll das Wort „Beiträge“ durch „Einnahmen“ ersetzt werden.

(Ziffer 2.)

Nürnberg: Der zweite Satz soll gestrichen und dafür gesetzt werden: „Die Bedürfnisfrage soll in Gemeinschaft mit dem Hauptvorstand geprüft werden, die Wahl selbst erfolgt aber seitens der Zahlstelle.“

Leipzig: Ziffer 2 soll lauten: „An denjenigen Orten, wo sich die Notwendigkeit ergibt, können auf Antrag der betreffenden Zahlstellen Lokalbeamte angestellt werden. Die Beamten werden in der Mitgliederversammlung gewählt und vom Hauptvorstand bestätigt. Erfolgt eine Bestätigung seitens des Hauptvorstandes nicht, so hat er unter

Angabe von Gründen eine Neuauswahl der Stelle vorzunehmen. Die Lokalbeamten werden aus der Hauptkasse besoldet.“

Strasbourg: Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz: „Aus den eingegangenen Bewerbungsschreiben hat die Zahlstelle das Vorschlagsrecht. Für die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen ist der Zahlstelle eine Frist von mindestens 4 Wochen einzuräumen.“

Hannover: Der zweite Satz soll gestrichen und dafür gesetzt werden: „Die Beamten sind von den Mitgliedern der betreffenden Zahlstelle zu wählen und aus der Hauptkasse zu besolden.“

Düsseldorf: Ziffer 2 ist anzufügen: „Die Anschaffung der Bureauutensilien sowie die Kosten zur Unterhaltung trägt die Hauptkasse.“

Mannheim-Ludwigshafen: Sämtliche Bureaueinrichtungen sowie die Mieten sind von der Hauptkasse zu bestreiten.

(Ziffer 4.)

Erlangen: In Ziffer 4 soll es „70 Pf.“ statt 50 Pf. heißen.

Hannover: Statt 50 Pf. soll es „1 Mk.“ heißen.

Zu § 40 (Ziffer 1).

Fürth: Statt „Verbandsvorstand und Verbandsausschuß“ soll es heißen „Verbandsstag“.

Zu § 41 (Ziffer 1).

Mannheim-Ludwigshafen: Die Bezirksleiter dürfen nur in dringenden Fällen von den Zahlstellen gerufen werden, um unnötige Ausgaben zu sparen.

(Ziffer 2.)

Dortmund: Den Bezirksleitern soll auf Kosten der Hauptverwaltung ein Bureau zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 42.

Magdeburg: Nach Bedarf sind Bezirkskonferenzen abzuhalten. Die Kosten tragen die Lokalkassen.

Frankfurt a. M.: Der Hauptvorstand wird beauftragt, für die Abhaltung von Bezirkskonferenzen Sorge zu tragen. Dieselben müssen vor dem Verbandstage stattfinden.

Reichenhall, Gotha, Stuttgart, Klauen, Rötten, Delsnik, Greiz, Nies, Seidmühle: Wiedereinführung der Gaukonferenzen.

Sonneberg, Kempten, Schwenningen: Alle zwei Jahre findet eine Gaukonferenz statt.

Altenburg: In den Jahren, wo kein Verbandstag stattfindet, sind Bezirkskonferenzen einzuberufen. Die Kosten trägt zur Hälfte die Hauptkasse, zur Hälfte die Lokalkasse.

Neuzen: Alljährlich findet eine Bezirkskonferenz statt. Düsseldorf: Jedes Jahr, in den Wintermonaten, findet eine Bezirkskonferenz statt, an der jede Zahlstelle mit einem Delegierten vertreten ist. Größeren Zahlstellen ist es gestattet, auf eigene Kosten mehr als einen Delegierten zu entsenden.

Rudolstadt: Mindestens alle zwei Jahre, nach Bedarf auch öfter, sind Bezirkskonferenzen abzuhalten. Die Kosten tragen zu ein Drittel die Lokal-, zu zwei Drittel die Hauptkasse.

Tübingen: Alle zwei Jahre soll eine Bezirkskonferenz stattfinden mit Heranziehung eines Hauptvorstandsmitgliedes.

Zu § 43.

Bahrenth: Das Endgehalt des Zentralvorstehenden ist auf 3400 Mk. (in Worten: dreitausendvierhundert Mark) zu erhöhen.

Verbandsvorstand: In Ziffer 1 sind die Worte „mit beratender Stimme“ zu streichen.

Zu § 48 (Ziffer 1).

Hannover, Stuttgart, Nürnberg, Strasbourg, Magdeburg, Rudolstadt, Gera, Landshut, Klauen, Greiz, Delsnik, Tübingen, Schwenningen, Neustadt a. d. S., Seidmühle, Frankfurt a. M., Kempten, Sonneberg, Gotha, Leipzig, Schw.-Gmünd: Der Verbandstag findet alle drei Jahre statt.

Stettin: Der Verbandstag findet alle drei Jahre statt, und zwar im Zentrum Deutschlands.

(Ziffer 3.)

Erlangen: Das Wort „möglichst“ soll gestrichen werden.

Nürnberg: Ziffer 3 soll lauten: Jeder Bezirk bildet einen Wahlkreis. Auf 700 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Die Zahlstellen verständigen sich, unter Berücksichtigung der kleineren Zahlstellen, über die Verteilung derselben.

Essen: Die Zahlstellen entsenden auf je 800 Mitglieder einen Delegierten. Bei der Wahlkreiseinteilung sind kleinere Zahlstellen dadurch zu berücksichtigen, daß größere Zahlstellen nur einen Delegierten stellen.

Schw.-Gmünd: Die Zahlstellen entsenden auf 500 Mitglieder einen Delegierten. Der Einteilung der Wahlkreise sind die Bezirke zugrunde zu legen.

Koblenz: Bessere Wahlkreiseinteilung zum nächsten Verbandstag.

Traunstein: Die Wahlkreise zum Verbandstag sollen, wo möglich, aus Zahlstellen aus einem Bezirk und mit gleicher Mitgliederzahl zusammengefaßt werden.

Eisenach: Der Verbandstag wolle in Zukunft bei der Wahlkreiseinteilung Agitationsbezirke möglichst in Wahlbezirke einteilen, da durch unsere jetzige Einteilung unnötige Kosten verursacht werden.

Klauen, Delsnik, Greiz: Die Zahlstellen sollen in den Wahlkreisen möglichst beisammen gelassen werden, um abwechselungsweise den Verbandstag beschicken zu können.

Reichenhall: Die Wahlkreiseinteilung so zu gestalten, daß mehr Delegierte von den Provinzen herangezogen werden, nicht immer die Mehrzahl von den Großstädten.

Ganau, Frankenthal: Als Delegierte können nur Mitglieder gewählt werden, die noch in den Betrieben tätig sind. Lokalbeamte und sonstige Beamte können nicht als Delegierte gewählt werden.

Zu § 50 (Ziffer 2).

Fürth: Ziffer 2 ist anzufügen: „Auch Lokalbeamte haben nur beratende Stimme; sollte deren Anwesenheit von der Zahlstelle gewünscht werden, so hat letztere die Kosten hierfür zu tragen.“

Stuttgart: Hinter „Bezirksleiter“ ist anzufügen „auch die Lokalbeamten“, und am Schluß: „Größere Zahlstellen haben jedoch nur einen Beamten zu entsenden.“

Zu § 51.

Stettin: Einen außergewöhnlichen Verbandstag kann der Hauptvorstand und der Ausschuß einberufen, wenn sie es für zweckmäßig halten, und verpflichtet sind beide Korporationen, einen Verbandstag einzuberufen, wenn durch Urabstimmung der Mitglieder es verlangt wird.

Zu § 53.

Kiel: Der „Verbands-Zeitung“ ist eine alle 4 Wochen erscheinende technische Beilage beizugeben.

Widau: In der „Verbands-Zeitung“ sind aufklärende Artikelserien über moderne Abhandlungen auf dem Gebiete der Brauerei- und Mühlenindustrie und Beschreibungen der immer weiteren Fortentwicklung der Technik aufzunehmen.

Mannheim-Ludwigshafen: Den Konsumgenossenschaften ist im Verbandsorgan Raum zur Veröffentlichung der Lieferantenzu gewähren.

Zu § 54.

Gelsenkirchen-Wanne: Bei einem Abwehrstreik bedarf es nur der Zustimmung des zuständigen Bezirksleiters.

Zu § 56 (Ziffer 1 und 2).

Dortmund: Die Streikunterstützung soll bei 50 und 60 Pf. Wochenbeitrag pro Tag 2,50 Mk. betragen, bei 30 Pf. Wochenbeitrag 1,50 Mk.; für Frauen und Kinder wie bisher.

Gera: Ziffer 1b soll heißen: „Für Mitglieder der zweiten Beitragsstufe 1,20 Mk., für die Frau 20 Pf. und für jedes Kind usw.“

Ziffer 2 ist zu streichen.

Frankfurt a. M.: Ziffer 1 als c anzufügen: „Dauert ein Streik, Aussperrung oder Maßregelung länger als acht Wochen, so kann aus der Hauptkasse ein Mietzuschuß gewährt werden; derselbe darf den dritten Teil des jeweiligen Unterstufungsatzes nicht übersteigen.“

(Ziffer 4.)

Mannheim-Ludwigshafen: Ziffer 4 ist zu streichen.

Zu § 57.

Berlin: Als Ziffer 2 ist anzufügen: „Der § 19 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung auch auf die im vorstehenden Absatz bezeichneten Mitglieder.“

Neuer Paragraph.

Verbandsvorstand: Als neuer Artikel XV ist dem Statut einzufügen:

§ 59. Werden durch Gesetzes- oder Gerichtspraxis Statutenänderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines Verbandstages geboten erscheint, so haben Hauptvorstand und Ausschuß gemeinsam die entsprechenden Paragraphen zu formulieren und in Kraft treten zu lassen.

Verschiedene Anträge.

Arbeitsnachweis.

Jena: Die Hauptverwaltung soll versuchen, Zentralarbeitsnachweise zu errichten.

Altenburg, Traunstein: Die Arbeitsnachweisfrage ist in Zukunft mehr als bisher zu fördern. In allen Orten ist bei Abschluß eines Tarifes die Forderung auf Anerkennung der Arbeitsvermittlung durch die Organisation zu erheben.

Essen: Bei allen Tarifabschlüssen ist mit aller Energie dafür einzutreten, daß paritätische Arbeitsnachweise errichtet werden.

Lohnfragen.

Essen: Bei Lohnbewegungen ist für die Beseitigung der Lohnstaffelung einzutreten.

Organisationsfragen.

Bremerhaven: Der 18. Verbandstag beauftrage den Verbandsvorstand, mit der Generalkommission in Verbindung zu treten und dieselbe zu veranlassen, dahin zu wirken, daß auf dem nächsten Gewerkschaftskongress die Frage der Organisationszugehörigkeit der Bierfahrer endgültig entschieden wird.

Agitationsfragen.

Flensburg: Im Interesse und zur Förderung der Agitation sind Agitationsbroschüren, Statuten usw. in fremden Sprachen herzustellen, und zwar für die jeweiligen Grenzorte, die für unsere Organisation in Frage kommen. Des weiteren ist auch allmählich unser Verbandsorgan in den verschiedenen Sprachen herzustellen.

Bezirks- und Anstellungsfragen.

Schw.-Gmünd: Die Bezirksleiter sollen nicht vermehrt werden.

Gelsenkirchen-Wanne: Für die Zahlstellen Essen, Bochum und Wanne ist eine agitatorische Kraft freizustellen.

Schwenningen: Für den württembergischen und badischen Schwarzwald ist ein Beamter anzustellen.

Frankfurt: Anstellung eines Bezirksleiters für Thüringen.

Hof: Für das nördliche Oberfranken, Vogtland und Thüringen ist ein Bezirksleiter anzustellen.

Roburg: Der Verbandstag beauftrage den Hauptvorstand, einen Bezirksleiter für Thüringen anzustellen. Der zweite Bezirksleiterposten im Bezirk 6 ist aufzuheben.

Schwewe: Verkleinerung der Bezirke und Anstellung von 1 bis 2 weiteren Bezirksleitern.

Koblenz: Neueinteilung der Bezirke.

Memmingen: Anstellung eines Agitationsbeamten für Bayern, speziell für die Mühlenarbeiter.

Landshut: Verlegung des Bezirksfizes von Regensburg nach Landshut.

Nürnberg: Verlegung des Bezirksfizes von Bamberg nach Nürnberg.

Halberstadt: Verlegung des Bezirksfizes von Magdeburg nach Halberstadt.

Rötten: Die Sitze der Bezirksleiter sind möglichst nach den Städten in der Provinz zu verlegen, wo keine angestellten Geschäftsführer der Zahlstellen vorhanden sind.

Hof: Die Zahlstelle Hof ist dem Bezirk 6 (Leipzig) zuzuteilen, sofern kein neuer Bezirk eingeteilt wird, da das nördliche Oberfranken, hauptsächlich Hof, geographisch besser an Bayern angegliedert werden kann.

Verwaltungsfragen.

München: Der Verbandsausschuss ist nach München zu verlegen.

Mannheim-Ludwigshafen: Die Gelder der Hauptkasse sind bei der Bankabteilung der Großhandelsbankgesellschaft (G. E. G.) deutscher Konsumvereine anzulegen.

Kempten: Sollte der Verbandstag Beschluss fassen, andere Mitgliedsbücher einzuführen, so sollen die alten Bücher mit dem Inkrafttreten der neuen sofort eingezogen werden.

Altenburg: Der Druck der Stimmscheine zum Verbandstag wird den Bezirksleitungen übertragen.

Mannheim-Ludwigshafen: Bei Gläubigerschulden in der „Verbands-Zeitung“ ist der Preis der sechsgepaltenen Kolonelleiste um 20 Pf. zu erhöhen.

Memmingen: Den Zahlstellen ist ein Buch zum Eintragen der verlorenen, gestohlenen und für ungültig erklärten Bücher zu liefern.

In den Zahlstellen hat in Abwesenheit des Kassierers der Vorsitzende oder Hilfskassierer Unterstützung auszuweisen.

Leipzig. In der Präsenzliste ist neben Namen, Ort und Stimmenzahl auch der jeweilige Beruf mit aufzuführen.

Nürnberg: Bei den Abrechnungen ist die Rubrik „Sitzungen und Versäumnisse, Porto und Gehälter“ zu trennen, und zwar Sitzungen und Porto in eine, Versäumnisse und Gehälter in die andere Rubrik.

Ferienheime.

Erlangen, Kulmbach: Der Verbandstag soll zur Errichtung eines Ferienheimes Stellung nehmen.

Ansbach, Rothenburg o. L.: Der Hauptvorstand wird beauftragt, zur Schaffung eines Ferienheimes die nötigen Vorarbeiten zu treffen.

Nürnberg: Der Verbandstag soll der Errichtung von Ferienheimen näherzutreten und eventuell die Mittel für die nötigen Vorarbeiten bewilligen.

Sagen: Die Vorschläge des Kollegen Egel über Arbeiterferienheime sind einer eingehenden Beratung zu unterziehen.

Bremen: Der Hauptvorstand hat der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands den Antrag zu unterbreiten, Ferienheime zu errichten.

Verschmelzungsfragen.

Halle: Der Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand, weitere Schritte zur Gründung eines Nahrungs- und Genussmittel-Industrieverbandes zu unternehmen. Dem Hauptvorstand wird zur Erreichung dieses Zieles volle Vollmacht erteilt.

Mannheim-Ludwigshafen: Der Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand, zwecks Verschmelzung mit dem Bäderverband Unterhandlungen anzubahnen.

Innerhalb 3 Monaten nach dem Verbandstag muß eine Urabstimmung über die Verschmelzungsfrage stattfinden.

Oldenburg: Der 18. Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand, sich mit der Organisation der Bäder sowie der Schlächter in Verbindung zu setzen zwecks Gründung eines allgemeinen Lebens- und Genussmittelindustrieverbandes. Die Verschmelzung hat auf der Grundlage wie mit den Mühlenarbeitern zu geschehen.

Hamburg: Zur Gründung eines Nahrungs- und Genussmittelindustrieverbandes wird der Hauptvorstand ermächtigt, mit in Betracht kommenden Organisationen in Verhandlung zu treten.

Weimar: Von weiteren Verschmelzungen ist vorläufig abzusehen.

Verbandstag.

Chemnitz: Der nächste Verbandstag findet in Chemnitz statt.

Nürnberg: Der nächste Verbandstag findet in Nürnberg statt.

Eisenach: Der nächste Verbandstag findet in Eisenach statt.

Stuttgart: Der nächste Verbandstag findet in Stuttgart statt.

Hamburg: Der nächste Verbandstag findet in Hamburg statt.

Bremen: Der nächste Verbandstag findet in Bremen statt.

Zum Verbandstag.

In nicht langer Zeit tritt unser Parlament zur 18. Session zusammen, um Rückschau und Ausblick zu halten über Vergangenheit und Zukunft. Aufgabe der Delegierten wird es auch sein, zu erwägen, ob wir mit unserer heutigen Beitragsleistung der Zukunft gerecht werden. Gewiß hat der Verbandstag 1910 von einer Erhöhung der Beiträge abgesehen, wozu der wesentlichste Grund wohl die Verschmelzungsfrage gewesen sein mag. Nun haben sich allerdings die großen Besorgungen und Bedenken der Verschmelzungsgegner von 1910, die voraussagten, daß wenn wir uns mit den Müllern verheiraten, diese unsere ganze Tätigkeit verpulvern würden, nicht erfüllt. Sondern das Gegenteil ist eingetroffen, unsere Finanzen haben sich verstärkt. Ziehen wir einmal den Rechnungsabluß der Hauptkasse von 1909 vor der Verschmelzung und den von 1911 nach der Verschmelzung an, so erhalten wir folgenden Bild:

Vermögensstand am 31. Dezember 1909: 770.500,49 M.
Vermögensstand am 31. Dezember 1911: 1.168.800,28 M.

Also ein Mehr von: 398.299,79 M.

Betrachten wir diese Zahlen, so wird mancher Kollege in die Versuchung kommen, zu glauben, eine Beitragserhöhung sei nicht erforderlich. Dies wäre aber grundfalsch; denn, wenn einmal der Maßstab der Beitragserhöhung nur an den jeweiligen Lebensverhältnissen angelegt werden soll, so kann es leicht vorkommen, daß wir einmal untergehen in eine Katastrophe hineingeraten, der wir alsdann nicht gewachsen sind. Beitragserhöhungen vorzunehmen in einer Zeit wirtschaftlicher Krisen ist jedenfalls viel schwieriger, als sie in der Zeit wirtschaftlicher Hochkonjunktur durchzuführen, in der wir uns jetzt befinden, zumal wir bei Ersparnissen des Erwerbseinkommens, also bei wirtschaftlichen Krisen, schon die Mittel dringend benötigen, um allen Eventualitäten gewappnet gegenüber-

zutreten. Ferner dürfen wir aber auch nicht außer acht lassen, daß wir in den letzten zwei Jahren verhältnismäßig wenig Kämpfe zu führen hatten, wenigstens keine Kämpfe, die sich in einem größeren Rahmen abspielten und wochenlang ausdehnten. Dazu mag ja allerdings die „Diplomatie“ des Hauptvorstandes und seiner „diplomatischen Vertreter“ viel beigetragen haben. Ob dies immer gut war, darüber kann man geteilter Meinung sein. Wenn wir aber in letzter Zeit beobachten, wie sich die Brauerereinge immer mehr festigen, daselbe trifft auch auf die Mühlenindustrie zu, wie sich immer straffere Grenzen ziehen, so sind auch wir nicht gefeit davor, daß wir vielleicht schon im kommenden Jahr mit einem größeren Kampf, ob Streit oder Aussperrung ist gleich, zu rechnen haben. Man soll ja den Teufel nicht an die Wand malen, aber ebensowenig soll man auch Tatsachen gegenüber die Augen verschließen. Wenn wir aber sehen, wie heute bei jedem Tarifvertragsabluß die Syndikate mit allen Mitteln versuchen, die Ablaufzeit der Tarifverträge auf möglichst einen Zeitpunkt festzulegen, wobei für uns der denkbar ungünstigste Zeitpunkt gewählt wird, und zwar der Herbst, so haben wir hier das Beispiel dafür, daß die Unternehmer bestrebt sind, für große Bezirke einen einheitlichen Ablauftermin für die mit uns getätigten Tarifverträge zu schaffen. Rheinland-Westfalen war der Anfang, das östliche Westfalen ist zum Teil schon gefolgt, hier bestehen bereits Bezirksverträge, von Bezirksverträgen zum Reichstarif ist nur noch ein Schritt. Sind wir aber einmal bei dem Reichstarifvertrag angelangt, so werden die Lohnkämpfe bedeutend heftigere Formen annehmen, weil unsere großstädtischen Kollegen sich nicht mit den Broden abfüttern lassen, die den Provinzler geboten werden. Also wieder ein Grund mehr, eine Beitragserhöhung vorzunehmen, um den Gelüsten der Unternehmer, wie oben angeführt, stets gerüstet gegenüberzutreten zu können.

Ich habe vor vier Jahren die Staffelung der Beiträge empfohlen, wobei ich vier Staffeln in Vorschlag brachte, und zwar mit Wochenbeiträgen von 30, 45, 60 und 75 Pf. bei folgenden Höchstgrenzen der Löhne: bis 18 M. 30 Pf., bis 23 M. 45 Pf., bis 28 M. 60 Pf. und über 28 M. Wochenlohn 75 Pf. Beitrag. Der Münchener Verbandstag hat die Beitragsstaffelung im Prinzip anerkannt, hat aber nur zwei Staffeln eingeführt unter Erhöhung der damaligen Beiträge um 5 Pf. Den Vorschlag von vier Staffeln halte ich nicht mehr aufrecht, weil wir sonst in die Lage veretzt würden, nach rückwärts zu staffeln, wodurch eine starke Abwanderung in die unteren Beitragsklassen erfolgen würde. Gehen wir aber, was in München veräussert worden ist, in Mannheim nach und fügen den jetzt bestehenden Beitragsklassen eine weitere hinzu, so daß wir dann drei Beitragsklassen haben. Für die hinzukommende Beitragsklasse schlage ich einen Beitrag von 70 Pf. vor unter Zugrundelegen eines Wochenlohnes von über 30 M. Die Beitragsleistung entsprechend den Löhnen wäre in Zukunft dann folgende: bei einem Wochenlohn bis zu 18 M. an Beitrag 30 Pf., bei einem Wochenlohn bis zu 30 M. an Beitrag 50 Pf. und bei einem Wochenlohn über 30 M. an Beitrag 70 Pf. Die Einführung dieser Beitragsklasse soll obligatorisch sein, im Gegensatz zu dem Kollegen Egel, der ebenfalls einen 70 Pf.-Beitrag in Vorschlag bringt, diesen aber fakultativ einführen will. Warum ich mich zunächst gegen die Einführung des 70 Pf.-Beitrages auf fakultativer Grundlage wende, hat seinen Grund darin, weil ich glaube, ohne einem Kollegen nahezugetreten zu wollen, daß ein großer Teil unserer Kollegen, die mit Berufskrankheiten behaftet sind, die sich regelmäßig wiederholen, schon aus dem Grunde den höheren Beitrag zahlen wird, um stets im Genuß der höheren Unterstützung zu sein. Die Kollegen aber, die in des Lebens Frieche stehen, werden sich begnügen, ihren 50 Pf.-Beitrag weiterzuzahlen. Dadurch würde nach meinem Dafürhalten ein Mißverhältnis geschaffen, weil dann die beiden anderen Beitragsklassen doch die Mehrzahl der Unterstüßten für die auf fakultativer Grundlage aufgebaute höhere Beitragsklasse aufbringen müßten. Den Ausführungen des Kollegen Egel über die Einrichtung der Unterstüßten für die 70 Pf.-Beitragsklasse kann ich mich nur anschließen. Die Unterstüßten für die 70 Pf.-Klasse würden dann betragen: bei Erwerbslosigkeit pro Tag 1,40 M., bei Streit und Maßregelung pro Tag 2,80 M., außerdem für die verheirateten Kollegen für die Frau 45 Pf. pro Tag und für jedes Kind, bis zu fünf Kindern, pro Tag 20 Pf. Die Einwendungen, die der Kollege Egel gegen die obligatorische Einführung des 70 Pf.-Beitrages macht, sind meines Erachtens nicht stichhaltig. Auf vereinzelte Fälle kann man sich nicht festlegen, im übrigen ist es aber keineswegs so sehr schwierig, die Lohnhöhe auch da festzustellen, wo sie noch nicht durch tarifliche Festlegungen bestimmt ist. Die Vertrauensleute der einzelnen Betriebe haben darauf von selbst schon ein wachsames Auge. Daß der Kollege Egel aber noch ins Feld führt, es wird mehrere Mitgliedschaften geben, die gegen eine Erhöhung der Beiträge opponieren werden, ist wirklich gut. Wenn der Kollege Egel warten will, bis es keine Opponenten gegen die Beitragserhöhung gibt, dann kann er warten bis zum Sankt-Nimmerleinstag. Ich bin zwar, trotz meiner oben geäußerten Bedenken, optimistisch genug, zu glauben, daß auch ein Teil derjenigen Kollegen, die heute noch nicht die Lohnhöhe von 30 M. erreichen, in die 70 Pf.-Beitragsklasse übertreten wird. Für verkehrt halte ich es aber, wenn der Kollege Egel es den einzelnen Zahlstellen oder selbst auch noch einzelnen Kategorien überlassen will, den 70 Pf.-Beitrag obligatorisch einzuführen. Das würde erst recht zu Verzerrungen und Inzuträglichkeiten führen; wird die 70 Pf.-Beitragsklasse auf dem Verbandstag nicht sofort obligatorisch eingeführt, sondern nur fakultativ, dann soll sie auch so lange fakultativ bleiben, bis einer der nächsten folgenden Verbandstage anders beschließt. Es wäre in bezug auf die Annahme des 70 Pf.-Beitrages, obligatorisch oder fakultativ, abgleich ich das erstere für richtiger halte, besser, der Kollege Egel würde seinen Standpunkt, obligatorische Einführung bei Zweidrittel-Mehrheiten in den einzelnen Zahlstellen, fallen lassen, sonst könnte mancher Kollege in Versuchung kommen, den Berliner Kollegen resp. dem Kollegen Hübner rechtzugeben. Wohingegen ich glaube, daß selbst die Berliner Kollegen, trotz ihrer scharfen Stellungnahme gegenüber einer Beitragserhöhung, wenn auch nicht für, so doch auch nicht gegen eine Beitragserhöhung stimmen werden.

Unsere Kollegen mögen aus vorstehendem ersehen, daß es eine Notwendigkeit ist, noch eine höhere Beitragsklasse zu schaffen und ihre Delegierten zu beauftragen, dafür zu stimmen, zum Wohle und Gedeihen der Organisation. Sollte die obligatorische Einführung des 70 Pf.-Beitrages nicht durchgehen, so mögen die Delegierten mindestens für fakultatative Einführung votieren, es steht alsdann jedem Mitglied frei, in die höhere Beitragsklasse überzutreten; hoffentlich machen dann so viel Kollegen davon Gebrauch, daß der nächste Verbandstag ohne Schwierigkeiten in der Lage ist, ihn obligatorisch einzuführen. Die Ausfälle, die der Kollege Hübner auf der Berliner Versammlung gegen die Verschmelzungs-„Enthusiasten“ gemacht hat, sind nicht angebracht. Es haben auf dem Verbandstag 1910 eine Reihe dieser Verschmelzungs-„Enthusiasten“ für die „Beschränkung“ bis zum kommenden Verbandstag gestimmt, um, bevor weitere Schritte in dieser Richtung getan werden, erst ein Resultat abzuwarten. Da das Resultat günstig ausgefallen ist, so werden die Verschmelzungsfreunde, durch die Ausführungen des Kollegen Hübner gewichtig, in Zukunft nicht nur nicht mehr für eine „Beschränkung“ sein, sondern sie werden den Hauptvorstand beauftragen, in bezug auf die Verschmelzung weitere Schritte zu tun. Jedenfalls erwarten wir auch von dem Verbandstag in Mannheim, daß er uns auf allen Gebieten der Organisationsfähigkeit ein bedeutendes Stück nach vorwärts bringt.

Alfred Supper, Bielefeld.

Ich möchte einiges sagen in bezug auf den Wiedereintritt freiwillig ausgetretener Kollegen. Die Kollegen, die vorher an dieser Stelle sich über diesen Punkt ausgesprochen haben, sind meistens geteilter Ansicht. Der Vorschlag des Kollegen Schülein-Sonneberg ist für mich unannehmbar. Die Erhöhung des Eintrittsgeldes bei einer Wiederaufnahme, wie es Kollege Winke-Gelle wünscht, wird in der Praxis auf Widerstand stoßen; denn es würde den Wiedereintritt wesentlich erschweren oder auch unmöglich machen. Nach dem Jahresbericht und -rechnung in Nr. 11 für das letzte Geschäftsjahr ist mit angeführt, daß 15.000 Mitglieder aufgenommen worden sind, demgegenüber ein Abgang von rund 5000 Mitgliedern zu verzeichnen gewesen ist. Das gibt bei der Erörterung über diese Frage zu Bedenken Anlaß. Unter diesen 5000 sind gewiß sehr viele Kollegen, die durch die Macht der Verhältnisse wieder aus dem Verband gekommen sind; gewollt oder ungewollt! Deswegen aber über jene Kollegen eine „Strafe“ durch Erhöhung des Eintrittsgeldes zu verhängen, ist unlogisch und taktisch unglücklich. Speziell für die Mühlenarbeiter trafe man bei der Realisierung dieses Antrages ins Schwarze. Das Lohnniveau und die traurigen Arbeitsverhältnisse sowie auch das Milieu des Müllers aus dem flachen Lande und das dadurch bedingte starke Wechseln der Arbeitsstätte sind nicht gerade dazu angetan, ihn für die gesunde Idee des Verbandes zu begeistern und dauernd zu halten. Ein „goldener Mittelweg“, um mit Kollegen Winke-Gelle zu reden, ist der, nämlich es der Initiative der Zahlstellen zu überlassen, ob der betreffende Kollege würdig ist, fernerhin dem Verband anzugehören zu dürfen. Man soll den Kollegen den ehemaligen Austritt nicht immer als gewissen Vorfall anrechnen, sondern sein Handeln — und alles mit Unterschied — als bona fide beurteilen. Ich glaube, damit ist dem Verband und den Kollegen mit am besten gedient.

Mag Schulze, Wittenburg.

Bezugnehmend auf die Ausführung des Kollegen Schülein-Sonneberg, bin ich auch der Meinung, daß die Zeit noch nicht gekommen ist, eine weitere Beitragserhöhung einzutreten zu lassen oder noch eine Beitragsstaffelung einzuführen. Bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen würde anstatt Nutzen nur eine schwere Schädigung des finanziellen Teiles des Verbandes eintreten.

Der § 4 bei Wiederaufnahme brauchte meines Erachtens keinen Zusatzantrag, dafür haben wir in § 13 eine Fiktion gewährt, daß es den betreffenden, sich wieder an ihre Pflichten erinnernden Kollegen nicht so leicht ist, wieder in die vollen Rechte einzutreten. Es würde sich hier empfehlen, anstatt eine Erhöhung der Aufnahmegebühr einen Zusatzantrag an § 17 anzufügen, daß beim Wiedereintritt die Berechtigung auf Unterstützung von 52 auf 78 Wochen und so weiter erhöht wird. Das wird manchen davon abhalten, in ein bummeliges Beitragszahlen zu verfallen, auch wird es dazu beitragen, daß die Fluktuation keine so große mehr ist.

Der § 34 bietet den Delegierten nochmals Gelegenheit, den kleineren Zahlstellen und in Orten, wo wir bloß Unterkassierer haben, diesen behilflich zu sein, die bessere Fortentwicklung der Organisation zu fördern. Wenn die Prozente von 4 auf 6 Proz. erhöht werden, davon den Unterkassierern 2 Proz., dadurch werden die Kollegen einen Ansporn haben, eine positive Arbeit zu leisten; an den Orten selbst, wo es keine Diäten gibt, würde durch diese keine Entschädigung auch eine bessere Agitation betrieben werden. Es könnte hier sehr gut eine Grenze gezogen werden, daß bei größeren Zahlstellen, wo sich die Prozente an und für sich schon von selbst erhöhen, diese bei 4 Proz. beibehalten werden, hauptsächlich dort, wo Beamte angestellt sind. Auf diese Weise wird die Belastung der Hauptkasse keine zu große sein.

Zu den Ausführungen des Kollegen Stiehler-Riel stehe ich ebenfalls auf dem Standpunkt, daß „Wissen Macht ist“, und die Anforderungen, welche an jeden einzelnen gestellt werden, eine ganz besondere Intelligenz erfordern, um mit der heutigen Entwicklung der Technik Schritt zu halten. Dieses würde aber auch nicht erreicht, wenn von Zeit zu Zeit eine technische Beilage erscheint, welche ebenfalls mit sehr großen Geldkosten verbunden ist, ebenso die Anstellung eines Beamten nötig wäre, diese zu bearbeiten. Ich bin der Meinung, daß es den Anforderungen und dem Bildungsdrang eines jeden Wissensbedürftigen genügt, wenn in jeder Woche ein Artikel über fachtechnische Einrichtungen im Sinne des Kollegen Stiehler erscheint.

Louis Schöler, Zwickau.

Wirtschaftliche Rundschau.

Fortsschritte des Elektromonopols: die Kapitulation der Bergmannwerke vor Siemens u. Halske.

Vor knapp zwei Jahren flüchteten sich die Unternehmungen des Felten- und Guilleaume-Lahmeyer-Konzerns, die in Frankfurt a. M. und Mülheim a. Rh. ihren Sitz hatten, in den Machtbereich der großen Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft. Es war das alte Lied, das man schon 1871, als 1903 die Union Elektrizitätsgesellschaft die schützenden Fittiche derselben N. E.-G. aufsuchte, und das abermals erklang, als etwa zur selben Zeit die müde gewordene Schudertgesellschaft in Nürnberg Anschauung und Anschluß an Siemens u. Halske fand. Glänzende Aufschwungsjahre, rasche, überstürzte Ausdehnung, dann verhältnismäßiger Stillstand und große finanzielle Verlegenheiten bei ruhigerem, normalerem Geschäftsgang, schließlich Kapitulation vor den, wenn nicht technisch, so doch kaufmännisch und finanzkapitalistisch viel besser ausgerüsteten Großmächten der Elektroindustrie: dieses Bild wiederholte sich immer von neuem, so daß man sich allmählich an solche fortschreitenden Fusionen gewöhnte. Noch die Verschmelzung des Dynamowerkes in Frankfurt mit der Fabrikation elektrischer Kabel und Drähte in Mülheim (im Jahre 1905) hatte ziemlich Aufsehen erregt, weil man den „Zug der Zeit“, die umfassenden Betriebszusammenschlüsse noch immer als etwas Fremdartiges empfand. Bei der abermaligen Fusion von 1910 tröstete man sich wenigstens noch damit, daß neben den beiden Monopolrivalen immerhin eine wirksame Konkurrenz erhalten bleibe: die Bergmann-Gesellschaft. Heute, nach anderthalb Jahren, steht selbst dieses letzte Nutzenbollwerk vor der Kapitulation, und wahrscheinlich wird die Siemensfirma diesmal die gewinnende Partei sein; es handelt sich im Grunde nur noch um die genauere Festsetzung der Uebergabebedingungen.

Bis vor kurzem hatte die unterlegene Aktiengesellschaft noch die Führung in der Dividendenhöhe gegenüber allen großen Elektrizitätsunternehmen in Deutschland. Bis 1909 zahlte sie Dividenden bis 18 Proz., ihre Aktien standen einst 300 Proz. Die Anlagen in Berlin und Rosenthal bei Berlin bezogen man in Fachkreisen als musterhaftig; noch zuletzt stellte man die für die Witterfelder Staatsbahnstrecke konstruierte elektrische Pr. Lokomotive in bezug auf Einfachheit der Handhabung so über die Konstruktion anderer Wettbewerber. Aber es scheint bei den beständigen Erweiterungen und Neuaufbauten mehr und mehr das Augenmaß für den erhöhten Bedarf an Betriebskapital und finanziellen Hilfsmitteln aller Art verloren zu haben. 1908 errichtete man in Oesterreich (Wodenbach) ein Filialwerk, das eine Million Mark kosten sollte und tatsächlich 3 bis 5 Millionen Mark zu verschlingen droht. Dann verließ man die reine Fabrikationsstätigkeit und beteiligte sich im August 1910 mit 5,9 Millionen Mark an der Errichtung eines Finanzinstitutes (Bergmann Elektrizitäts-Unternehmungen, Grundkapital 12 Millionen Mark) für den Bau elektrischer Bahnen, städtischer und Ueberlandzentralen auf eigene oder fremde Rechnung, für den Erwerb von Konzessionen zur gewerblichen Ausnützung der elektrischen Kraft, für den Erwerb oder die Finanzierung von auftragbringenden Unternehmungen aller Art. Ähnliches hatten die älteren Riesenfirmen schon längst vorher getan; vielleicht geschah es bei Bergmann, im Vergleich zu dieser Konkurrenz, nur zu spät; aber jedenfalls war diese neue Anspannung der Kräfte ganz enorm, weil die Aktien einer solchen auftragswerbenden Tochtergesellschaft naturgemäß zunächst zinslos bleiben. Abschreibungen und Rücklagen wurden sehr bald vernachlässigt, um die alte Dividendenhöhe und damit das Ansehen der Firma mühsam aufrechtzuerhalten. Dann mußte man sich trotzdem zu dem unwillkommenen Schritt entschließen, und diesmal kündigten die Blätter eine „bestenfalls um mehrere Prozent niedrigere“ Dividende an. Man hat in kurzer Zeitspanne für 20 Mill. Mark Obligationen aufgenommen und bedarf im Augenblick wiederum 20 Millionen für Schuldentilgung und Betriebsmittelverfärbung. Die Großbanken haben unter solchen Umständen ihre Hand zurückgezogen, bis sich die Situation gründlicher geklärt habe. Möglicherweise entpuppt es sich jetzt geradezu als Verhängnis, daß die Bergmannwerke sich, neben der Diskontogesellschaft, lange Zeit vorwiegend auf die Deutsche Bank stützten, die ihrerseits mit den Siemens-Schudertwerken so eng verbunden ist und nunmehr bei der Kreditperre in erster Linie steht. An die selbständige Ausgabe neuer Aktien oder neuer Obligationen ist deshalb im Augenblicke nicht mehr zu denken. Die Lösung wird vielmehr sein, daß eine der beiden Riesenunternehmen die Aktien übernimmt und damit ein kontrollierendes Uebergewicht in der gesamten Leitung herstellt wird. Allgemein sieht man Siemens u. Schudert als den lachenden Erben an.

Damit wären wir dem Trustmonopol auf einem der bedeutendsten und zukunftsreichsten Produktionsgebiete mit einem plötzlichen Ruck nähergekommen. Denn zwischen der N. E.-G. und Siemens u. Schudert bestand schon seit langem in wichtigen Interessenfragen ein gemeinsames Operieren, dessen Folgen nur durch die Aufzuchtungskonkurrenz, vor allem Bergmanns, gemildert wurden. Schwandte diese Abhängigkeit des Monopols, so werden nicht zum mindesten auch die Finanzen des Staates betroffen, der die Elektrifizierung der Vollbahnen als nächste große Aufgabe vor sich sieht.

Berlin, 2. April 1912.

Max Schippel.

Zur Lohnbewegung in der Fürstlich Fürstenbergischen Brauerei in Donaueschingen.

Dem größten Teil der Kollegen in Deutschland ist bekannt, daß das sogenannte „Lafelgetränk Seiner Majestät des deutschen Kaisers“ unter Verhältnissen hergestellt wird, die man sonst in Deutschland in derartigen großen Brauereien wie die Fürstlich Fürstenbergische Tafelbierbrauerei eine ist, kaum mehr findet. Nunmehr haben die dort beschäftigten Kollegen endlich Mut gefaßt und sich fast bis auf den letzten Mann organisiert.

Wer sich die großen Besitzungen des Fürsten von Fürstenberg, des intimen Freundes des deutschen Kaisers,

ansieht und die tatsächlichen Verhältnisse nicht kennt, muß den Eindruck gewinnen, daß hier Wohlgerhen und Zufriedenheit bis zum alleruntersten Arbeiter herrschen müsse, weil man annimmt, daß es bei einem derartigen Luxus auf ein paar Groschen Arbeitslohn nicht ankomme. Doch dem ist nicht so.

In der Fürstlich Fürstenbergischen Brauerei werden an die Hilfsarbeiter 3,30 bis 3,60 Mk. Tagelohn bezahlt. Nach Abzug der Beiträge zu den Versicherungen bleibt den Kollegen pro Woche der „fürstliche Lohn“ von 19 bis 20 Mk. Davon müssen aber die Kollegen auch noch ihr Bier kaufen, denn der Hausstrunk ist im Lohn mit enthalten. Rechnet man nun pro Tag zwei Liter Bier, was sicher nicht zu hoch gegriffen ist, so bleiben diesen Kollegen zum „Leben“ noch 17 bis 18 Mk. pro Woche. Dabei sind aber die Miet- und Lebensmittelpreise in Donaueschingen keineswegs niedriger, wie in jeder größeren Stadt. Die Fuhrleute erhalten 23 Mk. pro Woche inkl. des Hausstrunks. Die Speisen sind unzureichend, so daß die Kollegen auch von diesem kargen Lohn noch manchen Groschen im Interesse der Fürstlich Fürstenbergischen Tafelbierbrauerei verzerren müssen. Die Löhne der übrigen Arbeiter, also Brauer, Küfer, Handwerker usw., bewegen sich zwischen 27 und 31 Mk. pro Woche inkl. des Hausstrunks. Letzteren Betrag erhalten aber nur solche Kollegen, die entweder das 25. Dienstjahr schon gefeiert haben oder demnächst feiern werden. Meistens helfen sich die Donaueschinger Kollegen dadurch, daß ihre Frauen den Landwirt spielen und auch mithelfen, daß die Familie zu leben hat. Die Arbeitszeit ist wohl als zehnstündige festgesetzt, aber weil die Ueberstunden nicht bezahlt werden, wird diese häufig überschritten. Dann kommt es in der Fürstlich Fürstenbergischen Brauerei des öfteren vor, daß Kollegen, welche des Nachts anfangen mußten, nach drei- oder vierstündiger Arbeitsleistung wieder fortgeschickt wurden, um vielleicht nach drei Stunden wiederzukommen. Die Kollegen waren dann die Nacht in der Arbeit, aber auch am Tage, ohne irgendeine Extravergeltung zu bekommen. Von einer Lohnbezahlung im Falle der Krankheit oder eines Unfalls oder von Urlaub ist natürlich in der Tafelbierbrauerei keine Rede. Und daß die Arbeiter zu tüchtigen Leistungen angehalten werden, dafür sorgen die in genügender Anzahl vorhandenen Vorgesetzten in der Fürstlich Fürstenbergischen Brauerei: zwei Direktoren, ein Oberbraumeister, ein Braumeister, ein Betriebskontrollleur, ein Kellermeister, ein Gärführer, ein Maschinenmeister und außerdem noch ein Chemiker, der sich meistens um sehr viel kümmert, um das er sich nach unserer Ansicht nicht zu kümmern hätte. Man kann sich denken, daß diese Leute bei so viel Aufsichtern ordentlich heranziehen müssen, denn sonst rentiert sich die Sache nicht, und was sich bei den „Fürstenbergern“ nicht rentiert, wird abgeschafft.

Wir stellten, nachdem ein gemeinschaftliches Vorgehen mit dem christlichen Transportarbeiterverband beschlossen war, Forderungen in Gestalt eines Entwurfes zu einem Tarifvertrag fest und reichten diese unterm 25. März 1912 an die Firma ein. Unterdessen hat die Firma sicher erfahren, was bevorsteht, und flugs lancieren diese Diplomaten folgende Notiz in die Tageszeitungen:

„Donaueschingen, 26. März. Fürst zu Fürstenberg hat aus eigener Initiative seine Verwaltung beauftragt, mit Rücksicht auf die gesteigerten Lebensmittelpreise die Löhne der Arbeiter der Fürstlichen Brauerei in Donaueschingen entsprechend aufzubessern.“

Es sei nur nebenbei bemerkt, daß der Fürst schon mindestens ein Vierteljahr nicht mehr in Donaueschingen war und daß es eigenförmlich erscheint, daß sich derselbe in Berlin oder wo er sonst war so plötzlich an die Arbeiter erinnert haben soll, nachdem jahrelang kein Mensch an sie gedacht hat. Aber die Zeitungsnotiz verrät selbst den Charakter der eigenen Initiative, indem es darin heißt: „Die Löhne der Arbeiter der Fürstlichen Brauerei in Donaueschingen“. Der Fürst von Fürstenberg hat nämlich noch eine Brauerei in Friedenweiler. Die dortigen Arbeiter sind aber bis jetzt noch nicht organisiert. Deshalb sind sie auch von der Lohnbewegung ausgeschlossen worden. Also so sieht die eigene Initiative des Fürsten von Fürstenberg aus.

Unterm 29. März d. J. sandte die Fürstlich Fürstenbergische Brauerei den eingereichten Tarifentwurf mit folgendem Begleitschreiben zurück:

Fürstlich Fürstenbergische Brauerei.

Donaueschingen, den 29. März 1912.

Herrn Johann Reholz,

Strasbourg-Stodfeld,

Breitlachstraße 26.

Auf Ihre Zuschrift vom 25. cr. erwidern wir Ihnen höflich, daß wir es grundsätzlich ablehnen müssen, mit Ihnen oder mit irgendeiner anderen Persönlichkeit, welche außerhalb des Kreises unserer Arbeiterschaft steht, in der bewußten Angelegenheit zu verhandeln.

Im übrigen haben wir unterm 21. cr. unseren Arbeitern bereits bekanntgegeben, daß Seine Durchlaucht der Fürst schon aus eigener Initiative beschlossen hat, die Arbeiter in hiesiger Brauerei besserzustellen.

Die Beilage Ihres Schreibens geben wir Ihnen angeschlossen zu unserer Entlastung zurück.

Achtungsvoll

ppa. Fürstlich Fürstenbergische Brauerei

Die Direktion

Einschreiben!

Hünnerfauth, G. Sima.

Die Herren machen sich die Entlastung sehr leicht, indem sie den Entwurf einfach zurückschicken.

Nachdem es der Brauerei nicht gelungen war, mit einem vor etwa sechs oder sieben Jahren gewählten Arbeiterratsrat eine Vereinbarung zu treffen, um so der Welt mitteilen zu können, daß sie sich mit ihren Arbeitern geeinigt hätte, legte dieser alte Ausschuss seine Funktion nieder, und bei einer Neuwahl wurden die in der Lohnkommission vertretenen Kollegen fast einstimmig zum Arbeiterratsrat gewählt, nachdem die Kollegen bei einer vorher stattgefundenen Ergänzungswahl leere Zettel abgegeben hatten, mit denen die Wählerzieher natürlich auch nichts anfangen konnten. Der Versuch, die Arbeiter über die Ohren zu hauen, ist bis jetzt dank der Umsicht der Organisation nicht gelungen.

Die Forderungen wurden dann erneut durch den neuen Arbeiterratsrat unterbreitet und die Direktion erneut erucht, mit der Organisation zu verhandeln. Aber die Direktion in Gemeinschaft mit dem Präsidenten der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer lehnten dies bei einer Unterhandlung mit dem Arbeiterratsrat ab, und meinte der letztere: „Es ist doch viel schöner, wenn wir unter uns sind und nicht diese fremden Leute hier sitzen haben.“ Kommentar überflüssig.

Dem Arbeiterratsrat wurde dann eine neue Arbeitsordnung unterbreitet, die zwar ein ungeheures Maß von Pflichten der Arbeiter der Fürstlich Fürstenbergischen Brauerei vorsieht, aber durchaus gar keine Rechte. Zu dieser Arbeitsordnung hagelt es nur so Geldstrafen, Ersahleistungen, Fleiß, Gehorsam und dergleichen mehr. Aber von Lohn kein Sterbenswörtchen. Für die Fuhrleute ist eine Minimalarbeitszeit von 15 Stunden vorgegeben, jedoch, so heißt es, muß auch länger gefahren werden, wenn es der Betrieb und das Bedürfnis erfordern. Auf einem nicht zur Arbeitsordnung gehörigen Blatt Papier hatte man den sogenannten Lohnarif zusammengestellt, der fast der mecklenburgischen Verfassung entspricht, daß alles so bleiben soll wie es ist. Es sind wohl Löhne vorgegeben, die die feitherigen um 2 Mk. übersteigen. Da aber die Löhne in drei Klassen eingeteilt sind und keine Grenzen der Klassen angegeben werden, ist es nach wie vor der Betriebsleitung überlassen, dem einen eine Lohnerhöhung zu geben, dem anderen nicht. Anspruch auf Lohnerhöhung haben nur etliche Wenige, die feither unter den Säken der 3. Klasse standen, und da beträgt die gesamte Erhöhung für das ganze Personal 25 bis 28 Mk. pro Woche. Bei etwa 94 Arbeitern eine recht fürstliche Erhöhung.

Die Handlungsweise der Fürstlich Fürstenbergischen Brauerei legt klar dar, daß es ihr bei der Ablehnung nicht allein darauf ankommt, den Arbeitern das gesetzlich gewährte Koalitionsrecht vorzuenthalten, sondern sie erkennt, daß, wenn sie einmal die Vertreter der Organisation bei den Verhandlungen zugegen hat, das feitherige Verhalten eine Kritik erfahren wird, die ihr nicht zur Ehre gereichen dürfte. Aber noch ist nicht aller Tage Abend. Den Kollegen aber rufen wir zu: Haltet treu und fest zu Eurer Organisation, laßt Euch nicht einwickeln, und die Fürstlich Fürstenbergische Tafelbierbrauerei wird schließlich einsehen müssen, daß sie die mehr oder weniger auf Grund ihrer schlechten Bezahlung eine außerordentlich starke Konkurrenz in der Umgebung entfaltet, doch noch einen widerstandsfähigen Gegner findet: die Organisation der Arbeiter, die nicht eher ruhen wird, bis auch für die dortigen Kollegen annehmbare Verhältnisse zugebilligt sind.

Bewegung im Berufe.

Zuzug ist fernzuhalten nach folgenden

Brauereien:

- Balingen, Ueberbrauerei.
- Zettingen (Schwaben), Schloßbrauerei.
- Randshul, Union-Brauerei.
- Ramsau, Brauerei Tafelbier.
- Wallerdorf (N.-B.), Brauerei Meindl.

Dierniederlagen, Selterfabriken.

- Hamburg, Rannen- und Siphonbiergesellschaft.

Malzfabriken:

- Ludwigshafen, Malzfabrik Schöffler u. Co.
- Pfungstadt, Malzfabrik Göldebrand.

Mühlen:

- Homburg (Pfalz), Mühlenwerke.
- Neuß, Müller u. Inhoffen, Hestentormühle.
- Wiesbaden, Stimmühle.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

Brauereien.

† Halberstadt. Tarifvertrag. Mit den Brauereien B u l o w u. Nebers und D o m b r a u e r e i wurde nach längeren Verhandlungen ein neuer Tarif vereinbart. Die Arbeitszeit wurde um 1/2 Stunde täglich verkürzt und beträgt im Winter 9, im Sommer 9 1/2 Stunden. Auch für das Fahrpersonal wurde die Arbeitszeit geregelt. Ueberarbeit wird nun extra bezahlt. Jede Arbeit an Sonn- und Feiertagen wird extra bezahlt, auch das Bierfahren. Eine Lohnerhöhung von 2 Mk. pro Woche sowie höhere Speisen für Landbierfahrer bis zu 5 Mk., höhere Bezahlung der Ueberstunden; Urlaub — jährlich 6 Arbeitstage ohne Lohnabzug — sowie sonstige Vergünstigungen sind das Resultat. Wenn auch der Abschluß noch nicht ganz befriedigt, so ist doch ein großer Fortschritt zu verzeichnen. Damit ist von neuem bewiesen, wie nötig eine geschlossene Organisation ist. Das soll aber auch für jeden Arbeiter ein Ansporn sein, mehr als bisher für die Organisation zu wirken. Im ganzen Harzgebiet hat der Brauerei- und Mühlenarbeiterverband für alle Brauereien mit Ausnahme der R ö d e r h o f e r P l o t z e r b r a u e r e i, der T h a l e n s t e r A k t i e n b r a u e r e i und der S c h r e y e r s c h e n A k t i e n b r a u e r e i (Gasserode) ein Tarifverhältnis errungen. Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, wo auch diese Brauereien einen anderen Standpunkt einnehmen. In Röderrhof sind die Tarifverhandlungen noch nicht abgeschlossen.

An die Halberstädter Kollegen möchten wir aber jetzt die dringende Mahnung richten, nicht mehr so gleichgültig dem ganzen gewerkschaftlichen Leben gegenüberzustehen und auch mehr Interesse vor allem der Presse zuzuwenden und die persönlichen Meideren endlich einmal beiseite zu lassen. Wäre schon früher alles so geschlossen organisiert gewesen wie jetzt, stände Halberstadt schon anders da. Auch an die einzelnen, welche wohl die Erfolge mit einsehen, aber selbst nichts dazu beitragen, wollen wir herantreten und ihnen zeigen, daß nicht militärische oder Klimbimbereine unsere Lage verbessern, sondern nur unsere Organisation, darum den letzten Mann herangeholt.

† Schönebeck. Tarifvertrag. Mit der Kaiserbrauerei wurde ein neuer Tarifvertrag vereinbart. Die Verhandlungen waren langwierig und drohten öfter zu scheitern durch das geringe Entgegenkommen des Herrn

Dr. Mendorf. Erreicht wurde nebst einer Lohnerhöhung von 10 bis 15 Proz. eine Arbeitszeitverkürzung von pro Tag ¼ Stunde.

Eine Lehre zeigt uns die Bewegung wieder: Einigkeit herbeizuführen. Die Brauer, welche fast sämtlich im „Bund“ sind, haben schon viel früher Verhandlungen gehabt wie wir. Herr Mendorf wollte erst mit diesen fertig werden, um sie dann gegen uns auszuspielen zu können. Vor allem sollte die zehnstündige Arbeitszeit bestehen bleiben. Herr Mendorf berief sich auf den Beschluß des Schöneboder Arbeitgeberverbandes. Dem „Bund“ bewilligte man 2 Mt. Lohnerhöhung und einige andere Wünsche, wollte aber mit der 10stündigen Arbeitszeit auf fünf Jahre einen Tarif abschließen. Als die Brauer das ablehnten, soll ein Magdeburger Bundesführer in der Versammlung erklärt haben: Die beiden Punkte werden schon von den freien Verbänden rausgeholt werden, dann bekommen wir sie mit. Wie 1910 in Magdeburg, so auch hier in Schönebeck wieder, mußten wir die 9stündige Arbeitszeit holen. Viel leichter wäre es aber, wenn von vornherein alle geschlossen dem Unternehmer entgegengetreten würden. Das wäre gerade in Schönebeck nötig, wo die Ausbeutung schönste Blüten zeitigt, wo immer billigere Arbeitskräfte kommen an Stelle etwas höher bezahlter. Und die Beamten verziehen nebenbei die Arbeiter zu behandeln, wie wir es anderswo nicht mehr erleben und uns auch nicht gefallen lassen würden. Da sollten endlich auch die Brauer einsehen gleich den übrigen Gelehrten, wo sie hingehören. Noch ein Wort an die Unorganisierten, welche gern die Verbesserungen mitnehmen: sie sind auch zum Teil schuld, wenn nicht mehr herausgeholt wurde. Sie sollten aber jetzt dazu beitragen, daß es in Zukunft anders wird. Auch die vielen in anderen Verbänden Organisierten sehen doch, wie die Arbeit und Kosten einer Bewegung hat, nun sollten sie auch zu ihrer zuständigen Organisation übertreten. Agitiert, Kollegen, damit der letzte Mann seiner zuständigen Organisation zugeführt wird.

† Nelzen. In sehr stark besuchter Versammlung der Brauereiarbeiter am 12. April erstattete der Bezirksleiter Lub-Hamburg Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen betr. Erneuerung des Tarifs. Er führte etwa folgendes aus: Während früher mit den Brauereien direkt die Verhandlungen geführt werden konnten, seien diese nun in die Hände des Rechtsanwalts Dr. Wolff-Hannover gelegt. Offenbar habe sich dieser die Aufgabe gemacht, Änderungen in die Tarife hineinzutragen, die den Zweck derselben bereitelten und die Tarife selbst in Frage stellen. Er verlange nichts weniger, als daß der Tarifvertrag nur für die bei Abschluß desselben bereits in den Betrieben tätigen Arbeiter Gültigkeit haben soll, während für die künftig einzustellenden Arbeiter die Löhne in das Ermessen der Brauerei gestellt werden sollen. Wohin das führen würde, liege klar auf der Hand und zeige sich schon jetzt, wo eine Brauerei die kürzlich eingestellten Arbeiter, wie uns versichert wurde, mit einem Wochenlohn von 18 Mt. abfertigte, während der alte Tarif einen solchen von 21 Mt. vorsah. Wichtig sei allerdings, daß der alte Tarif bereits am 1. April abgelassen sei und somit ein tarifloses Verhältnis bestehe. Aber noch immer galt der Grundsatz, den alten Tarif weiter zu handhaben, wenn bei dessen Ablauf über den neuen eine Einigung noch nicht erzielt war. Gerade dieser Umstand gebe alle Veranlassung, jeder weiteren Verschleppung entschieden entgegenzutreten.

Das Ergebnis der dreimaligen Verhandlung sei nicht besonders nennenswert. Vergleiche man die angebotene Zulage von 1,00 Mt. pro Woche mit der in den letzten Jahren eingetretenen allgemeinen Verteuerung, so erübrige sich jedes weitere Wort. Nach Ansicht des Syndikus bestehen einfach verteuerte Verhältnisse nicht. Er bezeichnet die Löhne als ausreichend, wobei er die ortsüblichen Tagelöhne zugrunde legt. Aber selbst hieraus ergebe sich, daß derselbe in Nelzen nur um 10 Pf. oder 60 Pf. pro Woche geringer sei als in Hannover, während die Löhne eine Differenz von 3 bis 5 Mt. aufweisen. Ganze 2 Mt. wolle man, und zwar a l l m ä h l i c h, als Zulage geben bei einer vierjährigen Tarifdauer. Die Löhne für Neueinstellende sollen dagegen überhaupt nicht erhöht werden. Letzteres wird die übrige Arbeiterschaft, die ja einmal in die Lage kommen kann, in der Brauerei in Arbeit zu treten, sicherlich für unsere Bewegung interessieren. Ein Tarif ohne festgelegte Anfangslöhne sei für die Arbeiter völlig wertlos.

Mit Rücksicht darauf, daß die alleingewurzelte Sitte, bei den Wirten zu verzehren, nicht über Nacht beseitigt werden könne, könne man dem Angebot, die Speisen aufzuheben und feste Löhne einzuführen, nicht gut beitreten. Die Brauereien hätten sich über diese beabsichtigte Neuerung früher mit den Arbeitern verständigen müssen.

Auch bei der Arbeitszeit sei das Entgegenkommen sehr gering. Während für den inneren Betrieb dieselbe um eine Viertelstunde verkürzt werden soll, soll diese für die Viehtüchter auch fernerhin unbegrenzt bleiben. Es sei nun Sache der Versammelten, das Angebot der Brauereien zu bewerten.

Nach sehr heftiger Diskussion, die stellenweise in Erbitterung ausbrach, wurde nachstehende Resolution einstimmig angenommen:

„Die sehr gut besuchte Versammlung der Nelzener Brauereiarbeiter nimmt Kenntnis von dem Ergebnis der Verhandlungen betr. Erneuerung des Tarifs, und müssen die Versammelten es lebhaft bedauern, daß die Brauereien so wenig Entgegenkommen zeigen. Sie erklären, daß das Angebot der Brauereien sie nicht befriedigen könne und zum Abschluß eines Tarifvertrages unzureichend sei. Insbesondere erklären die Versammelten, daß selbst wenn im allgemeinen über den Tarifvertrag eine Einigung erzielt würde, dieser bei Aufrechterhaltung der Brauereiarbeiter gestellten Grundbedingung, die Einstellungslohne nicht zu erhöhen, für die Arbeiter unannehmbar würde. Der Aufhebung der Speisengelder und Einführung fester Löhne für Viehtüchter können diese nicht zustimmen, weil dieses für sie eine direkte Verschlechterung wäre, die darin bestehen würde, daß damit zwar die Zehrgelder, nicht aber das Zehrsystem selber beseitigt wäre. Die Versammelten beauftragen die Lokalkommission, nochmals mit den Brauereien in Verhandlung zu treten, aber deren Resultat eine weitere Versammlung beschließen soll.“

† Berbst. In der Brauerei Lorenz Pfannenberg, wo im vorigen Jahre die Arbeiter ihre recht geringen Zugeständnisse sich durch Arbeitsniederlegung erkämpft haben, hört das Kesselstreben gegen die organisierten Arbeiter nicht auf. Eine Anzahl älterer Arbeiter, die an der Arbeitsniederlegung beteiligt waren, haben dem Betriebe entweder freiwillig den Rücken gekehrt, weil sie es nicht mehr aushielten, oder sie sind unter den faden-scheinigsten Gründen entlassen worden. Die Herren Pfannenberg wollen anscheinend ihre Brauerei so von Organisierten säubern. Die Neueinstellenden werden daraufhin geprüft, ob sie auch nicht etwa schon organisiert sind, und den bereits in Betriebe Beschäftigten ist es unterjagt, etwa eine Zeitung in den Pausen an andere abzugeben oder gar einen Beitrag in Empfang zu nehmen. Am meisten tut sich auf diese Weise der Kellermeister Flechner hervor. Er scheint über die Absichten der Brauereileitung sehr gut unterrichtet zu sein, denn wie wären sonst verdeckte Anspielungen zu verstehen, wenn er sagt: „Lange dauert es nicht mehr und sie sind alle raus!“ Oder: „Nach dem Feste (Ostern) da kommen die anderen dran“ usw. — Die Brauerei Lorenz Pfannenberg sollte ihre Abneigung gegen die Organisation der Arbeiter etwas weniger offensichtlich zur Schau tragen, sie sieht es doch recht gern, daß in den industriellen Gegenden die organisierte Arbeiterschaft zu ihren hauptsächlichsten Kunden zählt.

Brauereien und Bierniederlagen.

† Karlsruhe-Mühlacker. Tarifvertrag. Mit den Brauereien und Bierniederlagen in Mühlacker hat der Verband einen neuen Tarifvertrag abgeschlossen. Die Arbeitszeit im inneren Betrieb beträgt 9¼ Stunden. Sie beginnt früh 6 Uhr und endet abends 6 Uhr mit 2¼ Stunden Pausen. Die Bierfahrer, welche im Betrieb anwesend sind, haben die gleichen Pausen zu beanpruchen. Vor Eintritt einer Nachtfahrt wird eine Ruhepause von 5 Stunden und nach Beendigung derselben eine solche von 10 Stunden gewährt. Nach Fahrten, welche teilweise in die Nachtzeit fallen, folgt eine Ruhezeit von 8 Stunden. Werden diese Ruhepausen gekürzt, so haben die Fahrer hierfür Anspruch auf Ueberstunden. Die Sonn- und Feiertagsarbeit, ausgenommen der Stalldienst, wird mit Ueberstundenbezahlung vergütet. Die Arbeiter haben jeden dritten Sonn- und Feiertag ganz frei. Die Lohnzahlung erfolgt jeden Donnerstag während der Arbeitszeit, und beträgt der Wochenlohn für Brauer, Mälzer, Küfer, Handwerker und Motormaschinenführer: im ersten Jahr 28 Mt., im zweiten Jahr 29 Mt., im dritten Jahr 30 Mt.; für Bierfahrer und Hilfsarbeiter über 20 Jahre: im ersten Jahr 26 Mt., im zweiten Jahr 27 Mt., im dritten Jahr 28 Mt.; für Hilfsarbeiter unter 20 Jahren: im ersten Jahr 23 Mt., im zweiten Jahr 24 Mt., im dritten Jahr 25 Mt. Die Löhne haben rückwirkende Kraft und werden gesetzliche Wochenfeiertage vom Lohn nicht in Abzug gebracht. Hilfsarbeiter, welche im Brauereibetrieb beschäftigt werden, erhalten vom vierten Jahre ab den Brauerlohn. Ueberstunden werden allen Arbeitern werktags mit 60 Pf., Sonn- und Feiertags mit 70 Pf. bezahlt. Hierzu kommt noch ¼ Liter Bier pro Sonntagüberstunde. Die Fahrer erhalten Kilometer und Pektoltergelder und bei Nachtfahrten eine Extrazulage von 1 Mt. sowie bei Walfestfahrten ebenfalls eine solche von 3 Mt. Bei Ausfahrten am Ort, welche werktags nach 5 Uhr notwendig werden, tritt eine Entschädigung von 60 Pf. ein.

Urlaub ohne Lohnkürzung wird bis zu 5 Tagen gewährt. Als Hausstrafe erhalten Brauer, Mälzer, Küfer, Handwerker und Hilfsarbeiter über 20 Jahre pro Tag 6 Liter, Hilfsarbeiter unter 20 Jahren 4 Liter und Fahrer 3 Liter Bier. Das nichtgetrunkene Bier wird am Zahltag mit 15 Pf. pro Liter ausbezahlt. Handschuhe und Anzüge werden unentgeltlich geliefert, wo dies notwendig ist. Arbeitnehmer, welche infolge Krankheit arbeitsunfähig sind, erhalten vom ersten Tag der Krankheit ab bis zur Dauer von 30 Tagen die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld ausbezahlt. Bei Einberufung zu einer militärischen Übung wird an Verheiratete eine Zulage von 2 Mt., an Ledige eine solche von 1,50 Mt. ausbezahlt. Ebenso wird bei kleineren Versäumnissen ein Lohnabzug nicht gemacht.

Der Tarifabschluss bedeutet einen schönen Erfolg für die Arbeiter, da der neue Tarifvertrag in manchen Punkten über die Bestimmungen des Stuttgarter und des Karlsruher Tarifvertrages hinausgeht. Der Tarifabschluss in Mühlacker ist ein Erfolg jahrelanger zäher und ausdauernder Organisationsarbeit, und sollten die Brauereiarbeiter allerorts die notwendigen Konsequenzen daraus ziehen: Gmein in den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter!

Mühlen.

† Brenz-Sonthem. Tarifvertrag. In der Zahlstelle Heidenheim macht auch die Bewegung der Mühlenarbeiter recht erfreuliche Fortschritte. Neben den Kollegen in Hermingen sind in letzter Zeit auch die Kollegen in Brenz einmütig dem Verband beigetreten, wodurch es ermöglicht wurde, mit den R u n s t m ü h l e n S t r a u b u. F e h e r auf 2 Jahre einen Tarifvertrag mit folgenden Verbesserungen abzuschließen. Verkürzung der Arbeitszeit täglich 1 Stunde; Lohnerhöhung wöchentlich 2 bis 4 Mt., unter Aushebung der Kostgeberei; die Sonn- und Feiertagsarbeit ist vollständig zu vermeiden und wird für die Stunde 50 Pf. bezahlt. Ueberarbeit an Wochentagen wird pro Stunde mit 40 Pf. vergütet. Für Sonntagsjour, welche sich bei Wassermangel notwendig macht, wird bei voller Verfügbung 4 Mt. bezahlt. Dem Arbeitern ist vollste Koalitionsfreiheit zugesichert. Zur Einführung eines Erholungsurlaubes und Entschädigung nach § 616 des B. G. B. waren die beiden Unternehmer trotz allen Zuredens nicht zu bewegen. Wir werden aber mit dieser Forderung wiederkommen, denn aufgehoben ist nicht aufgehoben. Im übrigen haben die Kollegen trotz ihrer kurzen Verbandszugehörigkeit einen schönen Erfolg erzielt, und werden den Wert der Organisation zu würdigen wissen. An die Mühlenarbeiter, welche unserer Organisation noch fernstehen, richten wir die dringende Mahnung, aus dieser Lohnbewegung die richtige Nutzenwendung zu ziehen und ebenfalls dem Verbands beizutreten.

Korrespondenzen.

Bezirk VII (Regensburg). Jahresbericht. Obwohl die Agitationsarbeit im vergangenen Jahre nicht besonders groß war und der Bezirksleiter auf ein halbes Jahr nach der Schweiz abberufen wurde, können wir doch wieder auf eine reichliche Arbeit zurückblicken. Abgesehen davon, daß die Genossen Götz-Bamberg und Holzfurtner-Ulm sowie die Lokalverwaltung München für den Bezirksleiter während dessen Abwesenheit eintraten, hielt der Bezirksleiter noch 140 Sitzungen und Versammlungen mit 32 Hausagitationen ab. Kassenrevisionen wurden 32 vorgenommen. Lohnbewegungen wurden 47 geführt; in 76 Fällen fanden 83 Verhandlungen statt, von denen 15 mit Erfolg, 44 mit teilweisem Erfolg, 16 ohne Erfolg endeten und 8 auf aufgehoben wurden. Streiks fanden statt: In Plattling ein milder Streit wegen Entlassung des Braumeisters. (Eine Seltenheit, daß sich die Arbeiter mit dem Braumeister solidarisch erklärten.) Der Streit mußte aufgehoben werden. In Egming mehrere Wochen, in Littmoning wegen Lohnbewegung. In Altheim, Wasserburg, Wilthurn, Regensburg. In Cham wegen eines Lohn-gesuches 2 Arbeiter ausgesperrt. In Ergoldsbach (Brischer-Brauerei) legten die Arbeiter die Arbeit nieder, weil man ihnen das Koalitionsrecht vorzuenthalten versuchte. Bei diesen Umständen kamen in 10 Betrieben 50 Arbeiter in Betracht. Bei sonstigen Differenzen mußte der Bezirksleiter in 9 Orten 21mal zur Schlichtung eingreifen. Diese Differenzen waren wegen Entlassungen, Währungsregelungen, Tarifabweichungen, Nichteinhaltung der Räumigungsfrist, wegen Sonntagsarbeit und Ueberstunden usw. entstanden.

Beschwerden über unnötige Sonntagsarbeiten und Nichteinhalten der gesetzlichen Sonntagsruhe, wegen der Wohnungsverhältnisse usw. wurden 1911 nur viermal geführt. Man hat die Erfahrung machen müssen, daß man sich nur unnötige Arbeit dabei macht, während die Gewerkschaft bei fast allen solchen Beschwerden keine Beanstandungen gefunden haben wollte. Obwohl eine Sonntagsruhe bestehen mußte, erhalten die Brauereiarbeiter auf dem Lande keine solche.

Der Bezirk VII umfaßt die Kreise Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz mit 9 Zahlstellen und 5024 Mitgliedern und hat 1911 um 479 Mitglieder zugenommen. Von den neu aufgenommenen Mitgliedern waren 1297 männliche und 108 weibliche. Die Kassenverhältnisse sind im allgemeinen günstig; es konnten schöne Beträge für Unterstützungen geleistet werden. Die Einnahmen der neun Zahlstellen und der Zweigzahlstellen sind folgende: Für Aufnahmen 629,50 Mt., 201.463 Beiträge a 50 Pf. = 100.731,50 Mt., 21.155 Beiträge a 30 Pf. = 6346,50 Mt. Sonstige Einnahmen 82,05 Mt. Summa: 107.789,55 Mt. Die Ausgaben sind folgende: Krankenunterstützung 21.731,30 Mt., Arbeitslosenunterstützung am Orte 5932,30 Mt., Arbeitslosenunterstützung auf der Reise 2229,95 Mt., Sterbegeld 2865,66 Mt., Unterstützung für Gemeindegeld 871,80 Mt., in außerordentlichen Fällen 330 Mt., Ausgabekosten für Verheiratete 220 Mt., Rechtsschutz 192,16 Mt., Agitation und Lohnbewegung 4188,54 Mt., Inserate 486,25 Mt., für Sitzungen und Versammlungen 1875,57 Mt., für Porto und Schreibmaterialien 1887,15 Mt., Parteibeiträge 1805 Mt., Gehälter für Lokalbeamten 7936,96 Mt., 4 Proz. Anteil an den Beiträgen 4201,64 Mt. Summe der gesamten Ausgaben 54.700,08 Mt.

In die Zentralkasse konnten 53.089,47 Mt. abgesandt werden. Gegen das Vorjahr waren die Einnahmen um fast 12.000 Mt. höher, und es konnten auch um über 9000 Mt. mehr an die Hauptkasse abgeliefert werden. Mögen die Brauerei- und Mühlenarbeiter im Bezirk VII weiter ihre Schuldigkeit tun und sich bestreben, neue Mitglieder zu gewinnen!

Magdeburg. In der Monatsversammlung am 30. März bei Landgraf wurde Stellung zum diesjährigen Verbandstage genommen. Kollege Menz referierte. Verschiedene Anträge sollen an den Verbandstag gestellt werden. Als Kandidat wurde Kollege Hans Menz aufgestellt. Die Zeit der Wahl wurde auf 10 bis 6 Uhr festgesetzt, die Wahl findet im Verkehrslokal statt. Mit dem Sonntagabierfahren soll sich baldigt eine Bierfahrerversammlung beschließen. Den Kartellbericht gab Kollege Richter. Beschlossen wurde, zur Unterstützung der Porzellan- und Bergarbeiter auf die Dauer von 4 Wochen Extrabeiträge zu erheben. Die Erhebung der Beiträge hatte bereits begonnen.

Mannheim-Ludwigshafen. Am Samstag, den 30. März, fand in Ludwigshafen eine Versammlung statt. Kollege Gräble machte einige geschäftliche Mitteilungen und macht die kommenden Gewerbegerichtswahlen bekannt. Dieselben finden am 24. April statt und werden zur Agitation Bezirksversammlungen einberufen. Es ist Pflicht jedes Kollegen, dieselben zu besuchen, weil dort auch die näheren Bestimmungen für die Wahl bekanntgemacht werden. Dem Kollegen Hermann Riese wird von der Hauptverwaltung eine scharfe Rüge erteilt. Die Lohnbewegungen in Schwellingen und im Bierdepot Sinner sind beendet; auch hier hat sich ein Vorwärtsschreiten der Organisation gezeigt und sind einige Verbesserungen erzielt worden. Nicht Anträge zum Verbandstag wurden angenommen. Als Delegierte werden die Kollegen Siebert (Speier), Seeleitner (Mannheim), Minger (Heidelberg) und Thalhammer (Mannheim) vorgeschlagen, die beiden letzten als Ersatzmänner.

Porzheim. Immer lustig geht es in der Brauerei Besch zu. Früher hatten die Bundesagellen immer Streit mit den Verbandskollegen, ja sie sind auch schon zu Tätligkeiten übergegangen. Jetzt nun, da sich unsere Kollegen mit diesen Leuten nicht mehr einlassen, haben sie sich daran gewöhnt, einander selbst zu verhasen, wobei sich der Herr Witzmeister Schmieber besonders hervortut. Er mußte leider seinen Eifer mit dem Ausschluß aus dem Bunde büßen. Schade, er war doch sonst so tüchtig für den Bund. Unseren Kollegen aber raten wir, von solchen Leuten sich immer fernzuhalten.

Schneidemühl. Am 31. März fand im Cafe Westend eine Versammlung statt, in welcher Kollege Wolf, Danzig, über Zweck und Nutzen der gewerkschaftlichen Organisation referierte. Seine mit Beifall aufgenommenen Ausführungen brachten 5 neue Mitglieder für die Organisation. Ueber den diesjährigen Verbandstag sprach gleichfalls Kollege Wolf. Es wurde ein Wahlauschuss gewählt und beschlossen, die Wahl am 14. April nachmittags von 4 Uhr bis 6 Uhr

stiftenden zu lassen, und allen Kollegen zur Pflicht gemacht, ihr Wahlrecht auszuüben. Unter Gewerkschaftlichem wurde auf Anregung des Kollegen Wolf beschlossen, dem Kartell beizutreten, als Delegierter wurde der Vorsitzende gewählt. Versammlungen sollen jeden letzten Sonntag im Monat im Cafe Westend, nachmittags 3 Uhr, stattfinden. Der Vorsitzende ermahnte die Kollegen, für guten Versammlungsbesuch Sorge zu tragen. In seinem Schlusswort ermahnte der Referent die Kollegen, in der Agitation nicht zu erlahmen, sondern alle Kräfte in den Dienst der Organisation zu stellen, damit auch die uns noch fernstehenden Kollegen gewonnen werden.

Zeitz. Seit 1. Januar ist Zeitz wieder selbständige Zahlstelle. Dieselbe hat im verflossenen Quartal gute Fortschritte gemacht und ist nur zu hoffen, daß es in Zukunft so weitergeht. Neu aufgenommen sind bis jetzt 10 Kollegen. Die Agitation war auch eine rege, und wurde von seiten des Vorstandes überall in Brauereien und Mühlen, wo die Kollegen uns noch fernstehen, versucht, festen Fuß zu fassen. Zum Teil ist dieses auch gelungen. Nur in einigen Brauerei- und Mühlenbetrieben können sich die dort beschäftigten Kollegen noch nicht dazu aufschwingen, durch Anschluß an unseren Verband ihre traurigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Unter den Brauereien ist es in erster Linie die große Brauerei Dettler in Zeitz, wo es gar nicht gelingen will, festen Fuß zu fassen. Ebenso ist es auch in der Schloßbrauerei in Droyßig, und in Roda und Seidewitz haben die Kollegen ebenfalls die Schlafmütze über die Ohren gezogen. Mühlen haben wir drei, in denen keine organisierten Kollegen beschäftigt sind. In der Untermühle Zeitz sind 4 Kollegen beschäftigt, welche jener Sorte von Menschen angehören, die meinen, daß es besser wäre, wenn man sich den Verbandsbeitrag spare. Wehnlich wie hier ist es auch in Rabor und Ostrau. Hoffentlich werden auch diese Kollegen bald einmal aus ihrem tiefen Schlafe aufgerüttelt und lernen einsehen, daß nur der Verband es ist, der uns unsere Lage verbessern kann, wenn sich sämtliche Kollegen demselben anschließen. In der letzten, am Karfreitag in Pegau abgehaltenen Versammlung wurde über die Aufgaben unseres Verbandstages diskutiert. Beschlossen wurde, einen Kandidaten aufzustellen und wurde Kollege Stöhrer einstimmig in Vorschlag gebracht. Weiter wurde beschlossen, die Wahl in zwei Bezirken abzuhalten, und zwar für Pegau in der „Klosterschänke“ und in Zeitz in Kämpfers-Restaurant, in beiden Lokalen von nachmittags 2-6 Uhr. Wir schließen unseren Bericht mit dem Wunsche, nächstes Quartal wieder über bessere Fortschritte berichten zu können.

Rundschau.

Aus der Branntweinindustrie.

Die Anzweiflung der Arbeiterfreundlichkeit eines Brauereibesetzers in einem vielgelesenen Arbeiterblatt bedeutet eine erhebliche Herabwürdigung des betroffenen Arbeiters, die recht erhebliche finanzielle Schädigung zur Folge haben kann.

Die Arbeiterfreundlichkeit eines Brauereibesetzers anzuzweifeln, ist ein Vergehen, das geüht werden muß. Deshalb wurde der Geschäftsführer des Brauereiarbeiterverbandes wegen Beleidigung des Brauereibesetzers W. Ketterer in Pforzheim vom Schöffengericht Karlsruhe zu 75 Mk. Geldstrafe verurteilt. Der Fall spielte sich folgendermaßen ab: Im Tarifvertrag für das Brauergewerbe ist eine Nachschichtzulage von 30 Pfennig festgesetzt. Die Maschinenisten und Heizer in der Brauerei Ketterer erhielten diese Zulage nicht ausbezahlt. Anfangs Mai 1911 reklamierten sie diesbezüglich bei der Brauerei, worauf Ketterer sagte, daß er sich erst erkundigen wolle, ob die Heizer eine solche Zulage zu beanspruchen haben! Als trotz der Erkundigung diese Zulage nicht ausbezahlt wurde, wandten sich die Heizer an ihre Organisation. Geschäftsführer Gilz schrieb Herrn Ketterer und ersuchte um Nachzahlung dieser tariflichen Zulage. Eine Antwort gab Herr Ketterer nicht. Es wurde dann den Heizern ein Teil dieser Zulage nachbezahlt, weil man von Beginn des Tarifes nicht mehr nachkontrollieren könne, wieviel Nachschichten gemacht worden sind! Von Anfang Mai, der Zeit der Reklamation, bis September, der Zeit der Nachzahlung, hatten die Heizer die Summe von 36 Mk. gut. Es wurden aber nur 21 Mk. nachbezahlt, wobei der Bureauchef der Brauerei Ketterer erklärte, man könne die früher bezahlte Feiertagszulage in Anrechnung bringen. Die Heizer fühlten sich dadurch benachteiligt und wurde deswegen Geschäftsführer Gilz nochmals bei Herrn Ketterer vorstellig, wobei derselbe eine ausweichende Antwort gab. Diese Tatsachen kritisierte dann Geschäftsführer Gilz in einem Artikel in der Pforzheimer „Freien Presse“ mit der Überschrift: „Eine arbeiterfreundliche Tat der Brauerei Ketterer.“ Hierauf trat der Syndikus des Verbandes der Brauereien in Aktion und stellte gegen den Geschäftsführer Gilz Klage wegen Privatbeleidigung des Brauereibesetzters Ketterer. In seiner Anklage behauptete Herr Dr. Gruber, daß der Artikel in der wohl überlegten und böswilligen Absicht abgefaßt ist, eine schädigende Wirkung auf die Brauerei Ketterer auszuüben und dieselbe bei der zahlreichen Arbeiterkraft Pforzheims in Mißkredit zu bringen. Dieses ungerechte und frivole abgefaßte Elaborat mußte Herrn Ketterer, der bekanntermaßen stets ein williges Ohr für die Wünsche und Interessen seiner Arbeiterschaft hätte, tief beleidigen und erbittern, ob der Leichtfertigkeit, mit welcher der Geschäftsführer Gilz das schon seit 24 Jahren zwischen Herrn Ketterer und seinen Arbeitern bestehende gute Einvernehmen zu stören bemüht ist.

Das Gericht machte sich zwar die Subjektiven Deduktionen nicht zu eigen, betrachtete aber den Wahrheitsbeweis als nicht erbracht und sprach dem Angeklagten den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches nicht zu. Es heißt in dem Urteil: Wenn schon er den Artikel in der Absicht geschrieben hat, auf Einhaltung des Tarifvertrages zu dringen, und wenn schon er als Vertreter des einen Kontrahenten zur Wahrung der Interessen der Arbeiter an der Einhaltung dieses Vertrages berechtigt ist, so hat er diese Interessen doch nicht in zulässiger Weise wahrgenommen. Die politische Tagespresse ist nicht der für diese Interessenwahrung geeignete Ort.

Außerdem ergibt sich aus der Wortfassung des Artikels, insbesondere aus den in Ausführungszeichen gesetzten Worten arbeiterfreundliche Tat, daß der Angeklagte nicht nur die Interessen seiner Auftraggeber wahren, sondern auch den Privatkläger beleidigen wollte. Bei der Strafausmessung wurde strafmildernd berücksichtigt, daß der Artikel den Zweck, berechtigter Interessen wahrzunehmen, mitverfolgte und daß der Angeklagte gutgläubig gehandelt hat. Auf der anderen Seite durfte nicht außer Betracht bleiben, daß die Anzweiflung der Arbeiterfreundlichkeit eines Bierbrauereibesetzters in einem vielgelesenen Arbeiterblatt eine erhebliche Herabwürdigung des betroffenen Arbeitgebers darstellt und recht erhebliche finanzielle Schädigung zur Folge haben kann. Eine Geldstrafe von 75 Mk. erschien hiernach angemessen.

Uns will es nicht recht einleuchten, daß die Arbeiterfreundlichkeit eines Brauereibesetzters an konkreten Fällen bezweifeln, ihn beleidigen heißt, ebensowenig, daß die politische Tagespresse nicht der für die Interessenvertretung der Arbeiter geeignete Ort sei.

Aus der Mühlenindustrie.

Der Arbeitgeberverband bayerischer Mühlen konstatierte auf seiner Generalversammlung am 17. März in München eine erfreuliche Zunahme der Finanzen. Eine erfreuliche Zunahme an sozialpolitischer Einsicht, der Erkenntnis, daß man den Arbeitern gegenüber mehr den Grundsatz: „leben und leben lassen“ betätigen müsse, wäre uns angenehmer gewesen! Doch hat die erfreuliche Zunahme der Finanzen im Arbeitgeberverband für unsere bayerischen Kollegen weiter keine Gefahr, wenn sie nur in der Organisation stramm zusammenhalten wollten, unsere Finanzen sind denen des Arbeitgeberverbandes denn doch bedeutend überlegen.

Der Export nach Schweden und nach Aegypten war im Vergleich zum Vorjahre nur noch minimal.

Unser österreichischer Bruderverband, der zu Pfingsten d. J. sein 20jähriges Daseins-Jubiläum feiert, zählte am Schlusse 1911 1300 Mitglieder. Seine Einnahme für 1911 betrug 15 386 Kronen, seine Ausgaben 13 607 Kronen. An Unterstützungen wurden 3598 Kronen gezahlt. Lohnbewegungen wurden 16 mit 800 Arbeitern geführt, die für jeden Beteiligten im Durchschnitt 12 Proz. Lohnhöhung und 1-1½ Stunde Arbeitszeitverkürzung brachten. Der Verband erhöhte 1911 seinen Beitrag von 50 auf 60 Heller.

Christliches und Gelbes.

Die „Bundes-Zeitungs“-Redaktion ist in großen Zorn geraten, daß wir ihr sonderbares Vorgehen gegen die noch unterstützungsbedürftigen Hirsch-Dunderschen Bergarbeiter, die zusammen mit dem freien Bergarbeiterverband den Kampf gegen das Grubenkapital aufgenommen hatten, und somit auch gegen die ihnen verbündeten Bundesmitglieder, festgenagelt und aus dem versteckten Winkel der „Bundes-Zeitung“ ans Licht gezogen haben. Und sie beständig zugleich, daß sie dieses in voller Absicht getan und ihrer Heberzeugung gemäß gehandelt habe, denn sie wiederholt in Nr. 15 vom 11. April ihren Standpunkt, den sie in Nr. 13 vom 28. März vertreten hat. Daß sie die Hirsch-Dunderschen Bergarbeiter aus ihrem Urteil ausschalten möchte, ist durchaus zu verstehen; dies Verfahren kann aber doch nur auf gänzlich urteilsunfähige Menschen Eindruck machen. Die Beschlüsse und Handlungen des freien Bergarbeiterverbandes und des Hirsch-Dunderschen Gewerkschaftsvereins der Bergarbeiter in dem Kampfe erfolgten gemeinsam, sie gehören zusammen und sind eins, ein Urteil über den einen, trifft auch den anderen, da heißt keine Maus den Faden ab, und auch die vielerlei Hilfe, welche der „Bundes-Zeitungs“-Redaktion in dieser Sache zuteil wurde und sich in derselben Nummer 15 der „Bundes-Zeitung“ präsentiert, ändert nicht das mindeste daran. Wo diese Hilfe herkommt, wissen auch die eingeweihten Bundesmitglieder.

Zum größten Leidwesen der „Bundes-Zeitungs“-Redaktion bringt nun dieselbe Nummer 15 der „Bundes-Zeitung“ auch noch einen Versammlungsbericht aus Dessau, durch den sie auch desabontert wird. Es heißt dort:

„Daran anknüpfend sprach unser Gewerkschafts-Kollege Hannemann über den Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet, sowie über das Scheitern desselben und wurde allgemein das Verhalten der christlichen Gewerkschaften, welche nur aus politischen Gründen die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Kollegen durch das Nichtmitteingreifen in den Streik ihrerseits verhindert haben, verurteilt.“

Aber die „Bundes-Zeitungs“-Redaktion behauptet, daß die „Christen“ im Rechte waren, daß sie nicht mitstreikten. Der „Gewerksverein“, Nr. 24 vom 23. März, schrieb, die Redensarten, es handele sich bei dem Streik um eine sozialdemokratische Sache, werden durch die Tatsachen selbst Lügen gestraft, aber die „Bundes-Zeitung“ weiß es besser.

Selbst Christen haben eine andere Ansicht über den Streik und das Verhalten der christlichen Bergarbeiter. So bringt der „Gewerksverein“, Nr. 30 vom 13. April, eine Resolution, welche die Zahlstelle Bremen des christlichen Lederarbeiterverbandes angenommen hat, welche lautet:

„Die im Kolosseum tagende Mitgliederversammlung des Zentralverbandes christlicher Lederarbeiter, Zahlstelle Bremen, spricht den deutschen Bergarbeitern im Ruhrgebiet, die um ihre berechtigten Forderungen gekämpft haben, die vollsten Sympathien aus. Die Versammelten erkennen, daß der Kampf nur aus Mangel an Solidaritätsgefühl der Arbeiter verkoren ging; wir hoffen, daß dieser Streik den Grubenbesitzern sowie der Regierung zur Genüge bewiesen hat, daß die Forderungen der Bergarbeiter berechtigt sind, und erwarten, daß die maßgebenden Instanzen diesen Wünschen baldigt Rechnung tragen.“

Das sagen christliche Gewerkschafter gegen ihre arbeitswilligen Genossen im Ruhrgebiet und für die

Kämpfenden, aber die „Bundes-Zeitungs“-Redaktion, welche die Interessen der Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften zu vertreten hat, fällt über die Kämpfenden her.

Wie sich die Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften und die Hirsch-Dunderschen Bundesmitglieder mit dieser Maulschelle, von hinten appliziert, abfinden werden, ist allerdings ihre Sache. Uns genügt es, die Pflicht erfüllt zu haben, auf diese sonderbare Praxis der „Bundes-Zeitung“ aufmerksam gemacht zu haben.

Herr Frankenberg, seines Zeichens Zentrumsmann und Bezirksleiter in dem Verband mit dem neuen Abrechnungssystem, nach dem man Schulden als Vermögen bucht, gibt in Nr. 12 der „Gewerkschaftsstimme“ vom 20. März einen Bericht über seine „erfolgreiche“ Tätigkeit im Jahre 1911. Da aber von ihm berichtete Verband noch keinen Beweis zu liefern in der Lage war, daß er aus eigener Kraft etwas für die Arbeiter erzielen kann, kommt Herr Frankenberg bei seinem Berichterstatten notwendig in Verlegenheit, denn schließlich wollen die Mitglieder doch wissen, was ihre Vertreter für Gründe anzuführen haben, daß sich ihr Verband da und dort so „eigenartig zurückzog“. So z. B. in Königshofen und in Waldkirch. Bezüglich des ersteren Ortes berichtet Herr Frankenberg recht kurz: „Bei der Brauerei Gruber u. Schneider in Königshofen gelang es durch die Schuld der Genossen (gemeint ist unser Verband) nicht, einen Tarifvertrag abzuschließen.“ Noch nicht einmal der Versuch eines Beweises wird gemacht. Herr Frankenberg scheint der Instruktion, die die Mitglieder seines Verbandes durch die „Gewerkschaftsstimme“ permanent erhalten, nicht viel Nützliches zuzutragen, sonst würde er sich wohl nicht erlauben, seine eigene Machtlosigkeit auf eine solche Art zu rechtfertigen.

Auch über Waldkirch tipt der Zentrumswahrheitsmann das schon duzendmal richtiggestellte Märchen auf, daß die Mitglieder unseres Verbandes der Brauerei Helferdienste geleistet hätten. Zu seinem Bericht sagt er, daß 60 Proz. der Arbeiter zu seiner Gewerkschaft gehört hätten, und da noch nie über 75 Proz. organisiert waren, kann man leicht ausrechnen, wieviel unserem Verbande angehört haben. Waldkirch war also zu der Zeit der fraglichen Bewegung eine sog. „christliche Hochburg“. Er liefert dann auch selbst den treffendsten Beweis für die Ohnmacht seines Verbandes, indem er schreibt, daß er nur deshalb hätte nichts erreichen können, weil der Kartellvorsitzende des freien Kartells gesagt haben soll, die Löhne in der Brauerei Krumm u. Meiner seien gute. Selbst angenommen, die Angaben würden stimmen, wäre es Herrn Frankenberg vollständig unbenommen gewesen, dem Herrn Direktor Jung das Gegenteil zu beweisen. Aber die Dinge liegen eben von Grund auf ganz anders. Zunächst war der Kartellvorsitzende Genosse Gantner nicht während der Bewegung bei dem Brauereidirektor, sondern schon viel früher. Im September 1910, also 3 1/2 Jahr vor der Bewegung, hatte Genosse Gantner auf dem Bureau der Brauerei privatim zu tun und lenkte dabei der Direktor, anscheinend mit einer bestimmten Absicht, die Unterredung auf die Löhne. Genosse Gantner erklärte dem Direktor, daß die Löhne in Waldkirch durchweg rückständig seien. Darauf legte der Direktor dem Genossen Gantner eine Zusammenstellung der in Waldkirch gezahlten Löhne vor und, bezeichnend für die Einkommensverhältnisse in Waldkirch, mußte Genosse Gantner dem Direktor zugeben, daß er zwar die Aufstellung nicht prüfen könne, daß aber nach ihr die in der Brauerei gezahlten Löhne von 23-25 Mk. als gute bezeichnet werden müßten mit Rücksicht auf Waldkirch allein. Nach Aussage eines Mitgliedes des „christlichen“ Verbandes hat doch aber Herr Frankenberg zunächst über zwei Stunden allein, und dann noch mit einer aus lauter „Christlichen“ bestehenden Kommission auf dem Bureau der Brauerei verhandelt. Aber die Brauereileitung machte keine Zugeständnisse. Nun war Herr Frankenberg vor die Wahl gestellt, entweder gegen die Brauerei vorzugehen, also zu streiken, oder aber sich zurückzuziehen und den Rückzug entsprechend zu decken. Herr Frankenberg wählte selbstredend das letztere, weil er schließlich die Streikunterstützung aus der eigenen Tasche hätte bezahlen müssen und einen blamablen Rückzug zu decken ist einem „christlichen“ Führer etwas leichtes, wenigstens vor seinen Mitgliedern. Er schimpft einfach auf die Sozialdemokratie, wirft unseren Verbandsführern vor, sie wollten das Grubenkapital schützen, lobt die Bewegung seiner Organisation über den Schellenkönig und die Bewegung ist beendet.

Die Leser der „Gewerkschaftsstimme“ glaubens schon, denkt sich Herr Frankenberg. Einfach die bösen „Sozialdemokraten“ sind schuld daran, daß der „christliche“ Verband und seine Führer nichts ausrichten können. In all diesen Orten, von denen Herr Frankenberg behauptet, daß er wegen unseres Verbandes nichts hätte machen können, stehen ihm heute noch alle Wege offen, etwas zu unternehmen, aber da, wo die Praxis der Frankenberg und Genossen bekannt wird, stellt sich regelmäßig die diese Herren verfolgende Epidemie, genannt Mitgliederstreik, ein, und da bleibt so einem Dukendagitor nichts mehr übrig, wie schimpfen, verdrehen und dergleichen rühmliche Dinge meor.

Am Schlusse seines Berichtes stellt dieser Herr Frankenberg auch noch an den Herrgott die eigentümliche Anforderung, daß er seine Arbeit segnen möge. Die Herren müssen den Herrgott sehr gering einschätzen, wenn sie von ihm erwarten, daß er ihre Wahrheitsbergewaltung noch belohnen soll. Joh. Rehholz.

Polizeiliches, Gerichtliches.

Zwei Urteile. Das liberale „Wiesbadener Tageblatt“ berichtet in seiner Ausgabe vom 19. März über zwei Gerichtsentscheidungen, die von demselben Gerichtshof in einer Sitzung getroffen wurden. Bei der einen Entscheidung handelt es sich um folgendes:

Drei Tagelöhner begegneten bei Gelegenheit eines Streiks drei arbeitswilligen. Sie gaben ihrer Abneigung gegen die drei in wenig respektvollen Worten Ausdruck. Deshalb wurden sie wegen Belästigung, Beleidigung und Bedrohung von arbeitswilligen vor Gericht gestellt und

berurteilt. Einer von ihnen erhielt 14 Tage Gefängnis, die zwei anderen je 20 Mk. Geldstrafe. Troßdem nur Wortwechsel und keine Tötlichkeit festgestellt wurde.

Die andere hier in Frage kommende Entscheidung beruhte dagegen auf folgender Grundlage: In einem Abende des vergangenen Winters waren im „Schaffenburg Hof“ zu Wiesbaden mehrere junge Kanalgelöhne versammelt; sie sangen und spielten Klavier. Einem in der Nähe wohnenden Buchdruckereibesitzer behagte der Lärm nicht. Er schickte seinen Sohn in den „Schaffenburg Hof“, um dort Ruhe zu erwirken. Die jungen lustigen Leute hatten aber für das gewünschte Ruhebedürfnis wenig Verständnis. Sie ließen den Sohn abblitzen und spielten und sangen weiter. Dieser aber verlor nun auch seine Ruhe und wurde rabiat. Zunächst warf der Tapfere den Deckel des Klaviers mit solcher Vehemenz zu, daß dem Klavierspieler die Hand eingeklemmt wurde. Als man sich das mit aller Entschiedenheit verbat, zog er einen Revolver und begann nach den anwesenden Leuten zu schießen. Zwei derselben wurden auch getroffen und an Kopf und Hand nicht unerheblich verletzt, so daß sie ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußten. Die Angegriffenen vermittelten dem Revolverhelden und setzten ihn vor die Tür. Im Krankenhause mußte er sich seine Wunden verbinden lassen. Das Gericht verhängte über ihn eine Geldstrafe von 60 Mk. und verpflichtete ihn außerdem zur Zahlung einer Buße in Höhe von 100 Mk. an einen der Verletzten.

Das Fazit dieser beiden Geschichten zieht das „Wiesbadener Tageblatt“ folgendermaßen: Im ersten Falle: Worte, durch die nichts Schlimmes angedeutet, noch nicht einmal einer an der Ehre erheblich verletzt wurde; eine äußerst geringe Möglichkeit, daß den Worten irgendeine Tat, vielleicht ein paar Ohrfeigen, nachfolgte. Strafe: 14 Tage Gefängnis! Im zweiten Falle: Taten, freibehafteter Gebrauch der Schusswaffe; zwei Verletzte; eine sehr große Möglichkeit, daß es Tote gab. Strafe: 60 Mk.! Es macht wirklich keine Freude, solche Gegenfälle in der Rechtsprechung konstatieren zu müssen.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin D. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königstadt 275.

Diese Woche ist der 16. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Lohnbewegungen und Tarifverträge 1912.

Nachdem eine Anzahl Lohnbewegungen im Laufe des Jahres 1912 bereits erledigt sind, worüber dem Verbandsvorstand noch nicht berichtet wurde, wird er suchend, dies umgehend nachzuholen. Es ist für jede beendete Lohnbewegung ein Schlußfragebogen einzusenden, aus welchem hervorgeht, welcher Natur die Verbesserungen sind.

Von abgeschlossenen Tarifverträgen sind, wenn dieselben am Orte vervielfältigt werden, 3 Exemplare an den Verbandsvorstand einzusenden. Wenn die Verträge im Hauptbureau vervielfältigt werden sollen, ist der Originalvertrag einzusenden und die gewünschte Anzahl der Abzüge anzugeben.

Kalender 1912.

Da mehrere Zahlstellen Kalender zurückgeliefert haben, stehen noch etwa 50 Stück zur Verfügung. Wo noch welche gebraucht werden, ersuchen wir um Einsendung der Bestellung.

Verlorene und für ungültig erklärte Bücher.

Otto Hülsner, Arbeiter, Buchn. 62 392, geb. 4. November 1881 zu Kofleben, eingetr. 28. März 1909 in Leipzig. Kollege Hülsner hat ein Duplikat erhalten. Nur dieses ist gültig.

Gestorbene Mitglieder.

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut auszubehaltenden Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)

Wiesbaden: Simon Kleinig, Rutscher, 43 Jahre (60 Mk.); Wiesbaden: Martin Hiltner, Bierfahrer, 41 Jahre (45 Mk.); Berlin: Adolf Mutrasche, Brauer, 38 Jahre (45 Mk.); Friedrich Schmidt, Heizer, 52 Jahre (90 Mk.); Hermann Witt, Arbeiter, 39 Jahre (75 Mk.); Alzey: Johann Dauscher, Küfer, 38 Jahre (45 Mk.); Ansbach: Friedrich Bogt, Brauer, 51 Jahre (75 Mk.). Ausbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau: Brand-Hannover 30 Mk.

Eingänge der Hauptkasse

vom 9. bis 14. April.

Strasbourg 26,83; Detmold 65,51; Garmisch 9,42; Radeberg 414,69; Steinach 63,91; Schlagwitz 9,50; Habmersleben 2,70; Stuttgart 2,10; Teusfeldt 2,10; Frankfurt a. M. 2,10; Weilheim a. Rhein 2,10; Roppot - 50; Paris 12,01; Riegel 2,10; Pforzheim 2,10; Fürstentum 2,40; Kahl 107,35; Eichwege 63,97; Bayreuth 350,97; Wend. Buchholz 58,20; Merseburg 32,13; Rathenow 99,62; Reiningen 147,95; Wilhelmshaven 262,21; Glauchau 76,22; Frankfurt a. O. 54,20; Uelzen 107,20; Rottbus 146,05; Stolzenburg a. d. Saale 145,58; Landskron 480,97; Ansbach 29,40; Offenbach 75,56; Lützen 220,28; Schwabach 349,24; Zwickau 300,-; Hildesheim 87,10; Lübeck 18,-; Eisenach 30,70; Freiburg i. B. 10,10; Segeberg 9,-; Bielefeld 31,-; Eilenburg 45,12; Kulmbach 1268,88; Köln 20,69; Stolp i. Pomern 47,51; Jüterburg 50,20; Nordhausen 247,93; Oßersleben 43,02; Rudolfsbad 73,40; Lobenstein 41,66; Heilbrunn 710,91; Salzweil 88,25; Brandenburg 50,11; Köln 1200,-; Stettin 6,30; Hannover 2,10; Elm 27,50; Ludwigshafen 6,50; Berlin 1,-; Pilsen 77,26; Alzenau 34,28; Würzen 28,00; Döberitz 38,16; Neudorf 209,50; Rattow 40,40; Eichen 79,31; Zismar 22,10; Sellin 6,50; Straßburg 2,10; Karlsruhe 1492,83; Braunschweig 910,65; Siegen i. Westf. 91,48; Erlangen 141,16; Saargemünd 133,37; Deßau 583,32; Neuhaldensleben 12,70; Kaiserlautern 117,07; Wilsdorf 34,22; Rajan 63,20; Leipzig 240; Straßburg 1833,17; Bartenstein 30,-; Schlagwitz 9,50.

Für die ausgesperrten Porzellanarbeiter gingen ein: Habmersleben 5,55.

Die Abrechnung für das 1. Quartal haben eingekandt:

Koslow, Wendisch-Buchholz, Rottbus, Wilhelmshaven, Karlsruhe, Straßburg i. E., Stolp i. P., Uelzen, Frankfurt a. Oder, Meiningen, Merseburg, Steinach, Radeberg, Mannheim, Eichwege, Kahl, Glauchau, Bayreuth, Mülln, Oßersleben, Kulmbach, Neuhaldensleben, Rudolfsbad, Eilenburg, Freudenwalde, Nordhausen, Bismar, Bremen, Ahrensburg, Lüneburg, Lobenstein, Hamburg, Würzen, Wilsdorf, Salzweil, Frankfurt a. M., Colmar i. E., Lützen, Erlangen, Heilbrunn, Elbing, Grimma, Hildesheim, Reichenshall, Altenburg, Braunschweig, Passau, Heidelberg und Hirschberg i. Schl.

Materialversand.

Neustadt a. Orla 800 Marken a 50 Pf. Erfurt 6000 Marken a 50 Pf. Magdeburg 6000 Marken a 50 Pf. Schwabach 4000 Marken a 50 Pf. Weimar 2400 Marken a 50 Pf. Merseburg 10 Mitgliedsbücher. Einband 800 Marken a 50 Pf. Meiningen 20 Mitgliedsbücher und 1200 Marken a 50 Pf. Krefeld 800 Marken a 50 Pf. Rostock 2400 Marken a 50 Pf. und 100 Marken a 30 Pf. Bitten a. Ruhr 20 Mitgliedsbücher und 800 Marken a 50 Pfennig. Alen 1200 Marken a 50 Pf. Steinach 100 Marken a 30 Pf. Frankfurt a. O. 1200 Marken a 50 Pf. Gernrode 10 Mitgliedsbücher. Etgersleben 10 Mitgliedsbücher und 400 Marken a 50 Pf. Nordhausen 2400 Marken a 50 Pf. und 800 Marken a 30 Pf. Eilenburg 1200 Marken a 50 Pf. Freudenwalde 400 Marken a 50 Pf. Würzburg 400 Marken a 30 Pf.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Etgersleben. Hier wurde eine Zahlstelle gegründet. Vorsitzender ist Hermann Klockmann, Biedendorfer, Passierer Wilhelm Schmidt. Gernrode a. S. Vorsitzender Biege wohnt Mauerstraße 9.

Gesellschaftsbrauerei Hugsburg.

Einlagegelder erhalten vom 30. März bis 13. April 1912.

Landskron 100 Mk.; Nürnberg 250 Mk.; Ansbach 100 Mk.; Lindau 100 Mk.; Landsberg am Lech 300 Mk.; München 110 Mk.; Bamberg 6800 Mk.; Erlangen 125 Mk.; Berlin 200 Mk.; Neustadt 200 Mk.; Nürnberg 100 Mk.; Glauchau 90 Mk.; Hannover 986,14 Mk.; Gelsenkirchen 100 Mk.; Nürnberg 100 Mk.; Roth bei Nürnberg 150 Mk.; Gera 150 Mk.; München 100 Mk.; Hugsburg 20 Mk.; Stuttgart 200 Mk.; Hugsburg 150 Mk.

Rückzahlungen erfolgten:

Hugsburg 8,63 Mk.; Weissen 101,40 Mk.; Ansbach 443,21 Mk.; Solm 100 Mk.; Schwesingen 100 Mk.; Ehringsdorf 106,46 Mk.; Göttingen 270 Mk.

Gesellschaftsbrauerei Hugsburg. Walter Richter.

Nachruf.

Nach langem Leiden verstarb vergangener Mittwoch unser treuer Verbandskollege Friedrich Bogt. Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren. Zahlstelle Ansbach.

Nachruf.

Am Samstag, den 6. April starb nach langem schweren Leiden unser treuer Kollege, der Küfer J. Dauscher. Ehre seinem Andenken. Die Kollegen der Zahlstelle Worms, Filiale Alzey.

Nachruf.

Nach langem Leiden starb unser langjähriges Mitglied Joseph Priet im Alter von 56 Jahren. Ehre seinem Andenken. Zahlstelle Hamburg.

Nachruf.

Nach langem Krankenlager verschied unser Kollege Carl Michaelis im Alter von 55 Jahren. Ehre seinem Andenken. Zahlstelle Leipzig u. Umg.

Nachruf.

Am 30. März verschied nach kurzem Krankenlager unser treuer Kollege, der Bierfahrer Anton Kleinig im Alter von 43 Jahren. Ehre seinem Andenken. Zahlstelle Bielefeld, Gütersloh.

Nachträglich die besten Glückwünsche unserem Kollegen Wilhelm Großhoff und Frau Anna, geb. Holzgüter, zur Hochzeit.

Zahlstelle Stettin.

Unserem Kollegen Harry Friedrichmann

nebst Frau zu ihrem Stammhalter die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Brauerei Braunschweig, vorm. Pott, Straßburg i. El.

Herzlichen Glückwunsch zur Hochzeit am 20. April unserem Kollegen Anton Goser nebst Frau und Kindern. Die organisierten Kollegen der Genossenschaftsbrauerei in München.

Unserem Verbandskollegen Leonhard Vogel und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die besten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Riederbergbrauerei, Frankfurt a. M.

Unseren Kollegen Hermann Schäper und Gustav Bohringel nebst ihren lieben Frauen zur Vermählung die besten Glückwünsche. Zahlstelle Etgersleben.

Unserem Kollegen Fritz Albrecht nebst Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der Zahlstelle Rastatt.

Herzlichen Glückwunsch zur Vermählung nachträglich unserem Kollegen Arthur Neumann nebst Frau Marie, geb. Lehmann. Die organisierten Kollegen vom Flaschenfeller der Brauerei Pflaßberg, Berlin.

Unserem Kollegen Andreas Frank nebst Frau zur Vermählung die besten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Kempton.

Unserem Kollegen August Müller nebst Frau zur silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Mülhausen i. Elz.

Unserem Kollegen Paul Kopfa nebst seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Zahlstelle Rattowitz.

Unserem Kollegen Willy Reuf und seiner Frau Anna zur Vermählung am 20. April die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Braunschweig.

Hannover.

Halle allen Kollegen mein Restaurant, der Renzeit entsprechend eingerichtet, bestens empfohlen. Hans Graf, Schiller 6.

Straßburg i. E. Vorsitzender ist Johann Ude, Straßburg-Neudorf, Mohlsstr. 67.

Veranstaltungsanzeigen.

Sonnabend, den 20. April.

Ansbach. 8 Uhr: „Drei Könige“. Burg. 8 1/2 Uhr: Unterhagen 68. Dürren. 8 Uhr im gleichen Lokal. Eisenach. 8 1/2 Uhr: im „Engel“. Fürstentum. 8 Uhr: bei Niefel, Windmühlenstraße. Meiningen. 8 1/2 Uhr: im „Kronprinzen“. Merseburg. 8 1/2 Uhr: „Kaiser-Wilhelmshalle“. Elm. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“, Hohentwiel; Referent: Mühleisen-Elm. Würzburg. Versammlung fällt aus.

Sonntag, den 21. April.

Nach. Vorm. 11 Uhr: „Vereinslokal“. Altenburg. 3 Uhr: „Lindenhof“ in Kauerndorf. Andernach. Bei Wittler, Rheinstr. 11. Chemnitz. „Volkshaus“. Gilm. „Schützenhaus“, am Damm. Darmstadt. 1 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Dortmund. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Elberfeld-Barmen-Remscheid. 4 Uhr: „Gewerkschaftshaus“, Barmen. Elmshorn. 4 Uhr: „Vereinslokal“. Erbing. Vorm. 10 Uhr: bei Schmibbauer. Frankenthal. Vorm. 10 Uhr: bei Wapler. Groß-Gerau. 5 Uhr: bei West, „Zum Löwen“. Heimbühl. 5 1/2 Uhr: bei Schütt. Köln-Mülheim. 2 Uhr: „Volkshaus“, Severinstraße. Stettin. 3 Uhr: bei Gaaf, Meeßtr. 3/4. Weier. 5 Uhr: „Vereinslokal“. Unorganisierte mitbringen. Zittau. 2 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“, Breite Straße. Unorganisierte mitbringen.

Unserem Kollegen Martin Wanner nebst Frau zur Vermählung die besten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Kempton.

Köln a. Rhein.

Gasthof zum Anker. Ing. Cornel Odinius, Thurnmarkt 3-5 hält sich den durchreisenden Brauerei- und Mühlenarbeitern bestens empfohlen. 10 laubere Fremdenzimmer. Billige Preise. Kostenloser Arbeitsnachweis für alle Kategorien.

Unseren Kollegen Petrus Hildebrand und Wilhelm Siebold nicht ihren lieben Frauen zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Vogtschen Mühle, Zahlstelle Kassel.

Jacob Schiegl, Brauer aus Iosen, eingetret am 7. 7. 1906 in Straubing, zuletzt in Blaubeuren beschäftigt. Um dessen Adresse ersucht der Hauptvorstand.

Advertisement for 'Stoffe' (fabrics) featuring an illustration of a man holding fabric samples. Text includes: 'direkt an Private zu Anzügen, Paletots, Damenkostümen. Stets das Neueste in prachtvoller Auswahl. Durch enorme Preisunterschiede grosse Ersparnisse! Machen Sie einen Versuch. Ich sende Muster sofort kostenlos ohne Kaufzwang! Tuchausstellung Emil Hohlfeldt, Dresden 6.'

Advertisement for 'Wasserdichte Holzschuhe! Neu!' (waterproof wooden shoes). Text includes: 'Das Beste ist das Billigste. Hch. Schäfer, Hanau, Schirnstr. 5. Alle Modelle 3,70 Mk., neue Modelle 4,- Mk., mit Leder besohlt 1 Mk. mehr, sowie andere Modelle. Katalog franco.'

Advertisement for 'Die besten wasserdichten Rollschuhe mit Holzschrauben' (waterproof roller skates). Text includes: 'von 3,75 und 4,50 Mk. per Paar an, erhalten Sie bei Franz Otte, Dortmund, Märkische Str. 38. Seit ca. 40 Jahren Referant für Brauer im In- und Auslande.'

Advertisement for 'Durch eigene Fabrikation' (roller skates) by Georg Herr, Holzschuh-Fabrik Frankfurt a. M. Text includes: 'Ist es mir möglich für konkurrenzlos billigen Preis nur erstklassige, gleichmäßig gute Ware zu liefern. Sie kaufen direkt von der Fabrik ohne jeden Zwischenhandel die besten wasserdichten Holzschuhe. Neue Modelle geschlossene Lasche Mk. 3,60 mit Leder besohlt, Eisen u. Nägel Mk. 4,50 bei 2 Paar 1/2 bei 3 Paar franco Inland. Georg Herr, Holzschuh-Fabrik Frankfurt a. M. Gelnhäusergasse 5. Gegr. 1851. Überall Vertreter gegen Provision gesucht. Preisliste gratis.'